Bibl. Mont.
4666

4666 Bibl.Mont

Historischer Abriß
von
den teutschen Kaiserwahlen
mit städter Hinsicht auf
das Baierische Kuhrrecht
vom
Anbeginne der teutschen Verfassung bis zur Verkündung
der goldenen Bulle:
zur
Namensfeyer
Sr. Kuhrfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern
Maximilian IV.
in
einer öffentlichen Versammlung der Kuhrfürstlichen Akademie
der Wissenschaften vorgetragen
von

Vinzenz v. Pallhausen
kuhrpfalzbaierischem geheimen Staats-Archivar, und Mitgliede
dieser Akademie

München, bey Joseph Lindauer 1804.

Inprimis arduum videtur, res geſtas ſcribere &c.

Salluſt. de B. C. 3.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Durchlauchtigster Kuhrprinz!

Exzellenzien, Gnädige, Hochzuverehrende Herrn!

Es ist immer eine schöne Feyerlichkeit, wenn sich eine zahlreiche Familie an einem bestimmten Tage des Jahres um ihren guten Vater versammelt, und ihm für die erwiesenen Wohlthaten mit vereinigter Stimme den schuldigen Dank abstattet. Einen ähnlichen Zweck hat die heutige Versammlung der kuhrfürstl. Akademie der Wissenschaften, nämlich unserm besten Landesvater für die huldreiche Unterstützung, welche Er dieser Anstalt bisher angedeyhen ließ, und nun zur größeren Aufnahme derselben in einem noch reicheren Maaße zufließen zu lassen, bereits den großmüthigen Entschluß gefaßt hat, öffentlich zu danken, und zugleich Höchstdesselben Namensfeyer mit Ehrfurcht und Freude zu begehen.

Der Auftrag, welcher mir geworden ist, zu diesem Ende einen Vortrag aus dem Gebiet' der Geschichte zu machen, konnte für mich nicht anders, als schmeichelhaft und ermunternd seyn, einen ausgewählten Stoff mit Fleiße zu bearbeiten und mit Würde vorzutragen. Wenn ich aber in die vorigen Zeiten zurückblicke, und mir vorbilde, welche treffliche Männer an dieser erhabenen Stelle versammelt waren und gesprochen hatten: wenn ich itzt in dieser erlauchten Versammlung umhersehe, in deren Mitte sich selbst unser Durchlauchtigster Kuhrprinz befindet, Ihm zur Seite Männer, welche am Ruder

des Staates sitzen, umher Männer, die theils auf der Bahn der Wissenschaften grau geworden sind, theils durch unablässige Tendenz im Reiche des Wissens sich frühzeitig emporgeschwungen und vorzüglich ausgezeichnet haben; so muß ich bekennen, daß ich, meiner geringen Kräfte bewußt, nicht ohne Schüchternheit hier auftrete. Wenn ich mich überdieß der Worte Sallust's erinnere, welcher die Schwierigkeit, sich durch eine unternommene Arbeit im Geschichtfache Beyfall zu erwerben, wohl einsah, und andern gleichsam zur Warnung sagte: „Es ist äußerst schwer, eine Geschichte zu schreiben: erstens „weil die Thathandlungen mit den Worten der Erzählung genau be„messen werden sollen: sodann weil die meisten Menschen glauben, „daß, wenn man Mängel oder Verbrechen rüget, die Mißgunst „oder der Neid die Worte eingeflößt habe: oder wenn man von „grossen Eigenschaften, vom Ruhme rechtschaffener Männer erzählt, „die Zuhörer ganz gleichgültig bleiben, und jeder derselben wähnt, „er hätte dieß alles selbst leicht ausführen können; außerordentliche Tha„ten aber ohne weiters für Unwahrheiten, für Mährchen gehalten „werden.“ Wenn ich diese Worte Sallust's bedenke, und zugleich wahrnehme, daß der jüngste Zeitgeist sich auf eine hämische Art an dem ehrwürdigen Alterthume vergreift, und die in jedem Betracht' höchstlehrreiche Urgeschichte unsers Vaterlandes mit Hohn herabzuwürdigen sucht, ja selbst den von den gelehrtesten Männern und fleißigsten Forschern zur Auffindung der Wahrheit gebahnten Weg mit Stoppeln und Steinen zu verschütten bemüht ist, und jedem Liebhaber, der ihn zu wandeln angetretten hat, mit der Warnung: daß es sich der Mühe nicht lohne, weiter zu schreiten, zurückweiset: Wenn ich mir itzt, sage ich, dieß alles zu Gemüth führe, so muß mich eine theils von Ehrfurcht, theils von Mißtrauen erregte Schüchternheit anwan-

deln,

deln, die bey jedem Schritt' auf diesem unübersehbaren und ohnehin dornigtem Felde mit neuen Bedenklichkeiten vermehrt wird. — Doch ich habe hier nicht vor dem grossen Haufen zu sprechen; ich befinde mich im Zirkel der Wenigen, der Weisen, von denen ich keine Zumuthung, keine schiefe Auslegung zu fürchten habe: ich rede in einer Versammlung von Kennern und Liebhabern der Geschichte, von Männern, die ihr selbst einen grossen Theil ihres Lebens gewiedmet haben, von denen ich huldreiche Theilnahme, und im Falle edle Nachsicht und freundschäftliche Zurechtweisung zu hoffen habe. Ich darf mit ganzer Unbefangenheit, mit vollem Zutrauen sprechen.

Für den Stoff zu meiner Abhandlung hatte ich mir zwar im Laufe meiner Berufsgeschäfte selbst verschiedene Gegenstände aus der teutschen und vaterländischen Geschichte ausersehen, auch bereits die Materialien dazu gesammelt; aber einige schienen mir während der Bearbeitung zu trocken zu seyn, und zu wenig allgemeines Interesse zu haben; andere sind zur Zeit noch zu unreif, und könnten leicht eine widrige Empfindung verursachen; manche sind mit Unannehmlichkeiten von aussen verwebt, und zum Theile auch mit so blutigen Auftritten verbunden, daß ich durch Darstellung derselben den heutigen für uns höchsterfreulichen Tag zu trüben Anstand nehmen mußte. Ich wählte endlich die Geschichte des Baierischen Kuhrrechtes. Es sind zwar schon in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts Männer aufgetreten, die diesen Gegenstand mit einem erstaunenden Aufwande von Gelehrsamkeit behandelt, und ihre Schriften sowohl in der Pfalz am Rhein, als in Baiern in Druck gelegt haben. Wem ist die grosse Fehde zwischen Freher und Gewold, zwischen ihren Anhängern und Nachfechtern nicht bekannt? — Aber erstens sind ihre Bücher von

einer so grossen Anzahl, daß man, um sie nur flüchtig zu durchlesen, wohl ein Jahr dazu verwenden dürfte; und dann fordern sie erst, da sie Streitschriften sind, eine grosse Anstrengung, um aus den verworrenen Einwürfen und den wechselseitigen Widersprüchen die historische Wahrheit aufzufinden. (*) Auch in den neuern Zeiten sind meh-

rere

(*) Den ersten Anlaß zu dieser gelehrten Fehde gab, wie bekannt, Marq. Freherus in commentario ad A. B. de legitima tutela curaque electorali Palatina. Heidelberg. 1611, worin er behauptete: daß die Kuhrwürde allzeit bey der Pfalz am Rhein bleiben müße. Dagegen behauptete G. Christ. Gewoldus, daß die Kuhrwürde den Heerzogen aus Baiern wegen des Heerzogthums von Alters her zuständig sey.

Dieser Streit erhob sich also schon ein Jahrzehend vor dem dreyßigjährigen Kriege, und endete sich erst mit dem Westphälischen Frieden. Da mir mehrere dergleichen Schriften bekannt geworden und unter die Hände gekommen sind, als Hr. Pr. Weber in der Litteratur der teutschen Staatengeschichte I. Thl. Leipzig 1800; und Hr. Pr. Fesmaier im Grundriße des baierischen Staats-Rechtes anführen, so will ich die abgängigen hier nachtragen.

Nach und gegen Gewolds-Commentar de Septemviratu 1616. (zweyte verm. Auflage 1621.) erschien:

Discursus de Septemviratu seu Dignitate electoria Palatinatus Rheni &c. ed. opera et studio Consiliarii cujusdam Palat. Neoburgici 1621. 4.

Von Seite Pfalz Neuburg aber:

Compendiosa Relatio juris successionis in Electoratu Palatino ad Rhenum, in qua demonstratur, successionem in dicto Electoratu &c. ad *Wolfgangum Guilhelmum* devolutam esse. 1630. 4.

Gegen diese erschien dann:

Dissertatio de Septemviratu Palatino a D. Ferdinando II. in Maximilianum Com. Pal. Rh. utr. Bav. Ducem optimo maximo jure translato 1632. 4.

Nach dem Manifestum Bavaricum oder gründliche Ablainung und Widerlegung des Pfälzischen Manifestes rc. 1639, erschien:

Manifestatio Antimanifesti Bavarici &c. 1640

und dagegen

Au-

rere Druckschriften über diesen Gegenstand erschienen. Schon im J. 1776, also kurz noch vor dem Ableben des Kuhrfürsten Maximilian des

Antimanifestatio: das ist weiterer Gegenbericht und wahrhafte Ablainung 2c. 1641. 4.

Nach dem von Io. Ios. á Rusdorff herausgegebenem Buche in Fol. Vindiciae causae Palatinae &c. 1640 kam die letztere Antimanifestatio in lateinischer Sprache wieder heraus mit einem Anhange:

Spongia fuliginis Rusdorfianae, hoc est, Censura et solida refutatio Vindiciarum causae Palatinae &c. Authore Theophilo Candido á Schoendorf 1642. 4.

Hierauf trat erst Adelzreiters Assertio Electoratus Bavarici contra Rusdorf. &c. 1643 Fol. an das Licht.

Vor diesem aber erschien noch von Seite Baierns:

Declaratio summaria, magno veritatis studio ex Autographis Actorum tabulis deprompta, qua ostenditur, quis fuerit successus placidae tractationis in Aula Cæsarea a. 1641 et 42 de Palatino septemviratu et ditionibus susceptæ, et quid causæ sit, cur hac vice ad amicam compositionem res non fuerit adducta 1642. 4.

Eben dieselbe in teutscher Sprache.

Hierauf folgten noch sechs Wechselschriften über diesen Gegenstand, welche ich hier anzuzeigen unterlasse, da sie zur Hauptsache nicht gehören.

Zu gleicher Zeit kam für Baiern heraus:

L' Astrée de Baviere.

Für die Pfalz:

Verités Palatines opposeés á l'Astrée de Baviere 1643. 4.

Dieser entgegen:

La Piere de Touche de Baviere sur les prétendues verités palatines 1644.

Endlich gegen die oben angezeigte Assertio Electoratus Bavarici vom Adelzreiter erschien noch die Schrift: Eversio Electoratus Bavarici &c. 1645.

Die vom Hr. Prof. Fesmaier angezeigte Schrift: Pomi Palæstini evaporatio antibavarica, habe ich nirgend auffinden können.

Mit welcher Heftigkeit die Geschichtforscher und Staatsrechts = Gelehrten damaliger Zeit ihre Fehde geführt haben, beweisen schon die Schilder und Titel ih=

des III in Baiern, hat Caspar Friedrich Günther „Etwas von dem „abwechselnden Schicksale der alten Pfälzischen Kuhrwürde“ geschrieben, und am 9. Novembers als die Kuhrfürstliche Akademie zu Mannheim das Namensfest Karl Theodors feyerte, abgelesen, dann dem IV Tom. commentationum Academiae Theodoro-Palatinae 1778 einverleiben lassen.

Der Verfasser dieser Schrift beschränkte sich fast ausschlüßlich auf die Kuhr, insoferne sie mit der Pfalz am Rhein verbunden war, und erwähnte von Baiern nur so viel, als vom Jahre 1257 angefangen wegen den zwischen den beyden verwandten hohen Häusern gemachten Verträgen zu seinem Zwecke dienlich schien. Seine Absicht war zu beweisen, daß die alte Kuhrwürde ursprünglich auf der Pfalz am Rhein beruhte, und vorläufig zu erinnern, daß sie — im Falle — wieder dahin zurückkehren müße. Gleich nach dem Hinscheiden des Kuhrfürsten Maximilian III kamen mehrere Schriften heraus, welche die bemerkte Abhandlung Günthers, besonders aber Mosers Satz (in seinen Anmerkungen über das Absterben des Kuhrhauses Baiern) daß die baierische Kuhr erloschen sey, veranlaßte. Natürlicher Weise entstunden wieder zwo entgegengesetzte Meynungen, wie ehemals, und diese wurden wieder größtentheils mit den alten Freherischen und Gewoldischen Beweisen und Gegenbeweisen unterstützt.

Die

ihrer Bücher. Es schien absichtlich darauf angelegt zu seyn, beyde verwandte Höfe in Zwiespalt und Spannung gegeneinander zu erhalten. Jedem Leser dieser Schriften muß es auch itzt noch auffallen, mit welcher Leidenschaft diese Gelehrten selbst persönlich gegeneinander aufgezogen sind. — Wollte der Himmel, daß bey unserm philosophischen Jahrhundert die Gelehrten weiser geworden wären, und sich selbst einander nicht mit Unrath bewürfen! —

Die bekannten Abhandlungen des H. Pr. Fischers haben sich durch Partheylosigkeit und vorzüglich dadurch ausgezeichnet, daß er einen wünschenswerthen Mittelweg, wohin er durch einen bedeutenden Fingerzeig der Geschichte selbst geleitet wurde, eingeschlagen hat, da andere sich sogar dem Wunsche widersetzten. (*)

Nachdem nun aber durch den Lüneviller Frieden das Land der Pfalz am Rhein vom Wittelsbachischen Hause getrennt, und an Kuhr Baden und andere Reichsstände zur Entschädigung überlassen worden, und mit den Kuhrwürden überhaupt eine grosse Veränderung vorgegangen ist, so scheinen alle diese Abhandlungen ihren beabsichteten wesentlichen Werth für itzt verloren; die Sache des altbaierischen Kuhrrechtes vor dem Anfalle der Pfalz am Rhein aber wenigst in historischer Hinsicht noch einiges Interesse zu haben, und eine kurze Darstellung dieses Gegenstandes nicht zur unrechten Zeit angebracht zu seyn. Ich will mich lediglich auf die Geschichte beschränken, und auf eine weitläufige Untersuchung der verschiedenen Meynungen der Staatsrechtsgelehrten um so weniger einlassen, als sie dermal ohnehin zwecklos seyn würde. Man erwarte hier nichts Neues, ich habe lediglich das, was die Alten in zerstreuten Schriften aufgezeichnet haben, gesammelt, von dem Ungewissen das Zuverläßige gesondert, und dieses so zusammengestellt, daß es dem Leser eine leichte Ansicht des Ganzen gewähren soll. Um einige Ordnung zu beobachten, habe ich meiner Abhandlung einen Abriß der Geschichte von den teutschen

Rö-

(*) Die vom Jahre 1778 bis 1790 erschienenen Druckschriften über die Pfälzische baierische Kuhr hat Hr. Pr. Weber in seiner Litteratur Th. I. S. 615 — 617 angezeigt.

Königs-Wahlen zum Grunde gelegt, und bey jeder derselben angeführt, welchen Einfluß die Herzoge in Baiern dabey gehabt haben: woraus sodann das Alter und der Bestand des baierischen Kuhrrechtes, von den ältesten Zeiten an bis auf die goldene Bulle, von selbst im Lichte hervorgehen, und den größten Theil der Einwürfe verschwinden machen; einigen wichtigern Zweifeln aber die nöthige Aufklärung geben wird.

Die ursprüngliche Freyheit der teutschen Nation brachte es schon mit sich, daß sie bey der Wahl ihres Oberhauptes entscheidenden Einfluß haben mußte. Das Volk erkohr den Fürsten, setzte ihn auf einen Schild, und hob ihn auf den Schultern über sich empor. 1) Eine einfache, dem national Geist' anpaßende, und in sich selbst sehr bedeutende Handlung. Auch die Westfranken haben nach dem Zeugniße des Amianus Marcellinus 2) diese Gewohnheit bis in das vierte Jahrhundert beybehalten, und Klodoväus und Kildebert wurden noch auf eben dieselbe Art vom Volke zu Königen gewählt. 3)

Es

---

1) *Tacitus Lib. IV. c.* 15.
Impositus scuto more gentis et sustinentium humeris vibratus Dux eligitur.

2) *Lib.* 20. Impositus scuto pedestri et sublatius eminens. &c.

3) *Gregor Turon. L. II* c. 40. Plaudentes tam palmis quam vocibus cum clypeo evectum supra se regem constituerunt. Lib. VII. c. 23. Data in manus Childeberti hosta ait: hoc est indicium, quod tibi omne regnum meum tradidi.

Es liegt in der Natur der Sache, daß bey einer grossen Gemeinheit, wo sich nicht alle Glieder derselben an einem Orte versammeln können, der Gesammtwille sich in einem Ausschuße vereinigt und erklärt, daß also die Vornehmen und Ansehnlichen des Volkes, welche sich durch biedere Denkart und kluge Handlungsweise schon vorhin ausgezeichnet hatten, den Ton zur Bestimmung des allgemeinen Oberhauptes angaben, und das Wahlgeschäft leiteten. Sie brachten den würdigsten Mann in Vorschlag; aber er war dadurch noch nicht erkohren: der Ausruf des Volkes war durchaus nothwendig. Es herrscht der erhabenste Begriff des national Geistes sowohl für das Volk als den Regenten darin: sich das Oberhaupt selbst zu wählen, und erwählt ein freyes Volk zu regieren. Die Liebe zur Freyheit war bey den Deutschen die Seele aller ihrer Handlungen. So wie ihnen die Wörter: Despot, Tyran, durchaus fremde waren, so war ihnen auch die Bedeutung derselben in der Thatsache ganz unbegreiflich: sie erkannten an ihrem Oberhaupte keinen unumschränkten Herrscher, sondern einen an die von ihnen entworfenen oder angenommenen Gesetze und guten Gewohnheiten gebundenen Vorsteher (Fürsten); einen Anführer im Kriege (Heerzog); einen Leiter des Gesammtwillens zum allgemeinen Besten in Friedenszeiten (König); wenn sie ihn mit Traulichkeit nennen oder begrüßen wollten, nannten sie ihn **Vater des Volkes, Vater des Vaterlandes.** Fürwahr, der schönste Titel, der einem Fürsten gegeben werden kann!

Das Gefühl der Erkenntlichkeit ist dem Menschen angebohren, und äußert sich oft auf eine edlere und standhaftere Weise bey einem noch etwas rohen, aber biederen, als bey einem mehr verfeinerten und durch verschiedene Grundsätze schon verschrobenen Volke. Die Teutschen waren der Familie desjenigen, welcher sich durch ächten

Sinn für innere Freyheit, durch Tapferkeit gegen auswärtige Feinde, durch weise Gesetze und kluge Anordnung des Gemeinwesens verdient gemacht hatte, mit allgemeiner Anhänglichkeit zugethan, und jederzeit bereit, im Falle des Hintritts einen Abstämmling von ihm zu ihren Regenten zu wählen; denn man ist zu vermuthen geneigt, daß mit dem Blute auch die guten Eigenschaften und Tugenden des Gründers und Erhalters ihres Staats fortgepflanzt werden; dessen ungeachtet aber durften doch die Vornehmsten der Nation nicht eigenmächtig und voreilig mit der Thronbesetzung vorschreiten: die vorläufige Erhollung der ausdrücklichen Einwilligung des Volkes war kein blosses Ceremoniel, kein leeres willkührliches Gepränge: sie war ein wesentliches Erforderniß. Wir finden Beyspiele in der fränkischen Geschichte, daß die Nation sich geweigert hat, einen Prinzen als König zu erkennen und anzunehmen, weil der Großhofmeister nach des Königs Tode die Nation, von derer Einwilligung man doch vorläufig hätte versichert seyn können, zusammenzuberufen versäumt hatte.

So hat sich die Wahlfreyheit der teutschen Völkerschaften und besonders der Franken (*) bis auf Unterdrückung der Merovinger erhalten. Pipin war der erste Gewaltnehmer, der sich des Thrones bemächtigte, und mit einer Ceremonie in der Kirche salben ließ, um seiner Gewaltthat einen geistlichen Anstrich und den blendenden Schein einer Bestimmung von Oben herab zu geben. Die Wahlfreyheit des Volkes war nun gefährdet, ward unterdrückt. Pipins Abkömmlinge, die

(*) Daß ich bisher, wo ich von den Teutschen überhaupt redete, immer die Franken als Beyspiel anführte, wird wohl Niemand befremden, indem die Franken ursprünglich Teutsche waren, teutsche Sitten und Gewohnheiten nach Gallien verpflanzt, und von da aus ihr neues Staats- und Kirchensystem wieder in Teutschland eingeführt haben.

die Karolinger, behielten mit der Erbfolge diese Weise der Thron-Besteigung bey, und ihre Herrschsucht legte der teutschen Freyheit immer schwerere Fesseln an, bis die Selbstständigkeit dieser grossen Nation zusammen stürzte. Wie Karl, der Große genannt, mit den Sachsen, mit den Baiern, und besonders mit dem Agilolfinger Tassilo dem II, verfahren ist, will ich hier nicht erwähnen, theils weil es uns von dem ausgesteckten Zwecke zu weit entfernen würde, theils weil ungeachtet dieser grausamen Unterdrückung und vorgehabten Ausrottung dieses baierischen Urstammes die Vorsehung es gewollt hat, daß wir uns heute noch eines Wittelsbachers, ja selbst eines Agilolfingers 4) als unsers regierenden Fürsten freuen sollen. Ich gehe also geraden Schrittes auf den Haupt-Punkt zu, nähmlich auf die Begründung des teutschen Reiches, und auf die Wiederherstellung der national Freyheit, wenigst soviel die Wahl des allgemeinen Oberhauptes betrift.

Ludwig der II.

unter den Karolingern war zwar der erste König in Germanien, und erhielt deßwegen den Beynamen: der Teutsche; aber er war nicht durch den Willen und die freye Wahl der Nation Oberhaupt geworden; er hatte sich selbst durch den mit seinen Brüdern zu Verdün (i. J. 842) geschloßenen Vertrag auf den teutschen Thron gesetzt. Von dieser Zeit an ward aber doch Teutschland wieder ein selbstständiges Reich, das nun immer seine eignen Regenten haben sollte. Die Teutschen waren mit ihrem gemeinsamen Könige um so mehr zufrieden, als er unter den übelgerathenen Söhnen des frommen Vaters noch der

4) Scholliners Untersuchung der Voraltern Otto des Gr. von Wittelsbach: und Mederers Beyträge IV. St.

beßere war, und wirklich einige Regenten-Tugenden besaß. Als aber die Söhne Ludwig des Teutschen nach dessen Tode eine neue Theilung unter sich i. J. 876 vornahmen, und dadurch die, wiewohl öfters gegeneinander eifersüchtigen, aber doch immer verbrüderten, teutschen Völker getrennt wurden, entstand anfangs ein seltsames Befremden; (denn durch die Theilungen der Länder wurden auch die Gemüther getheilt) bald aber ein grosses Mißvergnügen, daß sie nicht mehr eine Familie ausmachten: endlich, da Karl der Dicke das ganze fränkische Reich wieder zusammenbrachte; diese ungeheuere Monarchie aber zu regieren zu träge und zu unfähig war, stieg der Unmuth und Widerwillen der Völker zur höchsten Stuffe, und der so lange unterdrückte Geist der teutschen Nation strebte mit Kraft empor: eingedenk der willkührlichen Ländertheilungen, der dadurch entstandenen Zwistigkeiten, der Grausamkeiten derjenigen, welche sich Väter der Völker nannten, und aus Herrschsucht ganze Länder mit dem Blute und den Leichen der Eingebohrnen deckten: entrüstet durch die Greuelthaten, welche die Prinzen gegen ihren frommen Vater und ihre Mutter, Brüder gegen Brüder aus Ehrgeiz und Habsucht verübten: überdrüßig und aufgebracht wegen der Unthätigkeit und Feigheit ihres unbehülflichen Königs: empört endlich durch die mit den Feinden des Vaterlandes eingegangenen schimpflichen, den Nationalgeist entehrenden, Friedensbedingungen, traten die teutschen Hauptvölkerschaften, die Baiern, Schwaben, Franken, Thüringer und Sachsen wieder in engeren Bund zusammen. Karl der Dicke wird auf einer Versammlung zu Tribur (887.) des Thrones entsetzt, und Karlmanns natürlicher *) Sohn

Ar-

(*) Nach Zirngibl's Meynung: ehelicher Sohn. Man sehe: Neue akad. Abhandl. B. III. S. 295 u. ff.

Arnulf,

bisher in Kärnthen Heerzog, seiner Tapferkeit wegen zum teutschen Könige erwählt.

Hier ist also der Standpunkt, wo die unterdrückte teutsche Wahlfreyheit wiedergepflanzt, und das Kuhrrecht der Erzfürsten als Repräsentanten der Hauptvölker nach und nach in Flor und zu Reife gebracht wurde.

Nach Arnulfs Tode kam der Ausschuß der Teutschen mit ihren Fürsten zu Forchheim wieder zusammen, die Wahl des neuen Oberhauptes vorzunehmen. Nach einiger Berathschlagung wird Arnulfs sechsjähriger Sohn

Ludwig (IV)

im Jahre 900 auf den teutschen Thron gesetzt. 5) Ungeachtet dieser Wahlfeyerlichkeit schien die Erbfolge ganz nach fränkischer Art, besonders durch Betrieb der Bischöfe, neue Wurzel auf teutschen Boden zu schlagen 6): aber dieser Sproß verblühte noch in seiner Jugend, und mit ihm ist i. J. 911 der ganze karolingische Stamm samt den Nebenzweigen in Teutschland ausgestorben.

Lud-

---

5) Anno Dominicae incarnationis DCCCC Proceres et Optimates, qui in ditione Arnulphi fuerant, ad Foracheim in unum congregati Ludovicum filium præfati Principis, quem ex legitimo susceperat, Regem super se creant et coronatum regiisque ornamentis indutum, in fastigio regni sublimant.

Regino in Chron. L. II ad hunc an.

6) Dieß erhellet aus dem Briefe, welchen der Erzbischof Hatto von Maynz an den Papst geschrieben hat: „Vestræ Clementiæ innotescimus, seniorem nostrum *Arnulphum* Imperatorem de hujus vitae exilio migrasse. — Tali Domino Rectore et Gubernatore amisso — ne solidum regnum in partes se scin-

Ludwigs Tod hat die Verbindung Teutschlands mit Frankreich und Italien aufgehoben; aber der so eben wieder vereinte teutsche Staatskörper selbst schien wegen Eifersucht der Völkerschaften einer Auflösung nahe zu seyn, indem sich die teutschen Hauptstämme trennten, und jeder für sich ein eigenes von den andern gänzlich unabhängiges Oberhaupt haben wollte. Die Baiern wünschten ihre ursprüngliche Verfassung von den Zeiten der Agilolfinger zurück, und behaupteten ihr altes Vorrecht, den Regenten sich aus ihrem Mittel zu wählen, und ernannten Arnulfen, den Sohn ihres wackern Feldherrn Luitpolds, der den Tod fürs Vaterland starb, zu ihrem von den übrigen Fürsten im Teutschland ganz unabhängigen Regenten. Die Rheinfranken, Sachsen und Thüringer trugen dem Herzoge Otto von Sachsen die teutsche Königskrone an; dieser schlug sie aber aus, und entschuldigte sich seines grauen Hauptes wegen, im Grunde aber war er darauf bedacht, sein neues Herzogthum selbst unabhängig zu beherrschen. Die Franken und Thüringer wählten dann den Grafen

Konrad I. (von Fritzlar)

i. J. 912. zu ihrem Regenten. Der erste glückliche Schritt eines nach Hochheit strebenden Mannes zieht den Zweyten von selbst nach sich, besonders wenn der Emporsteigende gewahr wird, daß andere vor ihm auf der Stuffe schon höher gestanden sind. Konrad wollte

Kö-

---

scinderet, divino ut credimus instinctu factum est, ut filius Senioris nostri quamvis parvissimus *communi consilio Principum et totius populi consensu in* Regem elevaretur, et quia *Reges Francorum semper ex uno genere procedebant, maluimus pristinum morem servare, quam nova instutione insidere.* — *Hund. Metrop. Salisburg. I. col* 47.
Gundlingiana St. 17 S. 149.

König von ganz Teutschland seyn. Er war muthig und kraftvoll und verfolgte seinen Plan mit Standhaftigkeit. Die Sachsen und Schwaben unterwarfen sich der Gewalt der Waffen; aber Arnulf von Baiern, dem das Kriegsglück ebenfalls ungünstig war, wollte sich lieber ins Ausland entfernen, als die Oberherrschaft des rheinfränkischen Grafen über sich erkennen.

Konrad hatte zwar eine teutsche Völkerschaft nach der anderen seinem Szepter unterworfen; aber er besaß die Kunst nicht, die Gemüther zu gewinnen, und den Willen der Nation zu seinen Gunsten zu lenken. In ganz Teutschland herrschte Mißvergnügen und Unwillen, weil die Hoffnung der aufkeimenden Freyheit neuerdings vereitelt war. Der teutsche Staat schwebte in der größten Gefahr, indem der Geist der unterdrückten Freyheit aus der Zwietracht den Dämon der Anarchie zu erzeugen schien. Dieß sah Konrad auf seinem Todbette selbst noch ein. So herrschsüchtig er sonst gewesen seyn mag, so war er doch ein guter braver Teutscher, der dem Vaterlande ein Opfer zu bringen wußte. Ihm hat es Teutschland vorzüglich zu verdanken, daß der Staats-Körper nicht sogleich bey seiner Vereinigung wieder zu Trümmern gegangen ist. Konrad hatte keinen Sohn; aber einen Bruder mit Nahmen Eberhard: dieser machte sich alle Hoffnung zur Königskrone; es gebrach ihm auch weder an Macht noch Verstand, sie zu erlangen und zu behaupten. Konrad erinnerte sich noch, wie viele Mühe und Blut es gekostet hatte, die Krone auf sein Haupt zu setzen und zu erhalten; er sah voraus, daß diejenigen Völkerschaften, die gegen ihren Willen, durch das Schwerdt, unter seinen Szepter vereinigt werden mußten, sich wieder trennen, und in gänzliche Freyheit und Unabhängigkeit zu setzen neuerdings den Versuch machen werden, beson-

ders wenn einer von seiner Familie, welche bey einem grossen Theile der Nation verhaßt war, den Thron besteigen wollte: er war überzeugt, daß die teutschen Völker, fest entschloßen, ein Wahlreich zu gründen, nicht leicht zween Brüder nacheinander zu Königen wählen würden, wenn auch übrigens ein grosser Theil Eberharden geneigt wäre: er besorgte, daß die Sachsen und Baiern vielleicht miteinander gemeine Sache machen, und die Heerzoge derselben Teutschland in zwey Königreiche, Nord- und Süd-Teutschland trennen, und unter sich theilen könnten: dieß alles erwog Konrad: er vergaß die Stimme des Bluts (sagt Schmidt) 7) und war nur auf das allgemeine Beste des Vaterlandes bedacht: er rief Eberharden und seine übrigen Verwandten, und stellte ihnen die Nothwendigkeit, den Herzog von Sachsen zum Könige zu wählen, so dringend vor, daß Eberhard selbst dem Heinrich die königlichen Insignien überbrachte, und der erste war, der sich ihm unterwarf.

Nach Konrads Tode wurde auch

Heinrich I. 919.

von den Sachsen und Rheinfranken als König ausgerufen. Die Baiern hingegen mit den Ostfranken im Einverständnisse verlangten, daß Arnulf zurückkommen, und die königliche Krone und Würde annehmen sollte. 8) Arnulf kam, und nun standen die größten zween Männer Teutschlands an der Spitze ihrer Völker gegeneinander. Die Heere er-

7) Geschichte der Teutschen II. Th. 17 S.

8) Eodem tempore Arnoldus rediens honorifice a Bojoariis atque ab orientalibus Francis suscipitur; neque enim suscipitur, sed ut Rex fiat, ab eis vehementer exposcitur.

Luitprand L. II C. 7. p. 106.

erwarteten das Zeichen zum Angriffe. Heinrich, der Staatskluge, schickte noch einen Herold, und verlangte mit Arnulf unter vier Augen zu sprechen: „Es beträfe, ließ er ihm sagen, das Wohl des gemeinen Wesens und das Heil der Nation.“ Arnulf, dem das Wohl seiner Baiern eben so sehr am Herzen lag, als Heinrichen jenes der Sachsen, sah dieß für eine Herausforderung zum Zweykampfe an. Heinrich war der stärkste Kämpfer seiner Zeit, und das Schrecken aller Lanzenbrecher. 9) Arnulf

Non ipse pro charis amicis
Aut patria timidus perire. *)

trat gewaffnet vor das Heer: Heinrich kam ihm ohne Waffen die Hälfte des Weges entgegen und sprach: „Bey Gott! ich verlange nicht „über dich zu siegen, Arnulf! ich will lieber den Thron verlassen, „als ihn mit Bürgerblut bespritzen. Wenn, um ihn zu besteigen, „dir Niemand als ich im Wege steht, wozu bedarf es eines Krie„ges, wozu eines grossen Heeres, um mir das Diadem vom Schei„tel zu heben? Niemand hat mich bisher gekrönt gesehen: Will die „teutsche Nation dir die Krone aufsetzen, so will ich der erste seyn, „der dich unsern König begrüßen und verehren wird.“ Arnulf, dessen Herz durch diese unerwartete Anrede eben so sehr gerührt, als sein Verstand von der Schönheit dieses Staats-Grundsatzes überzeugt war, antwortete ihm: „Er ringe nicht nach Kron und Titel seiner selbst „willen, sondern die Baiern, deren Oberhaupt er sey, verlan„gen ihre ursprünglichen Rechte wieder zu erhalten und zu behaupten.

9) Witichind L. I p. 64.

*) *Hor. O. 9. L. 4. v. 51.*

„ten. Er erkenne Heinrichen als König in Teutschland: er verzichte „auf den Titel eines Königs von Baiern; aber er behalte sich die kö„niglichen Rechte, besonders das Recht die Bischöfe in seinen Ländern „selbst zu ernennen, feyerlich bevor." Heinrich willigte ein, und gestund Arnulfen und seinen Nachkommen in Baiern diese Rechte vollkommen zu. 10) Nun ward Friede geschlossen, und das Band der innigsten Freundschaft umschlung dieses Paar edelster Männer Teutschlands ihr ganzes Leben lang.

Ich kann hier nicht umhin, zweyen Einwürfen zu begegnen, wovon der erste die Selbstworte der angeführten Rede; der zweyte aber einen Hauptgegenstand der Unterhandlung, nämlich die königlichen Vorrechte Arnulfs für sich und seine Nachfolger in Baiern, betrift. Obschon man nicht jedes durch Aventin und Bruner angeführte Wort von Heinrichs und Arnulfs Rede und Antwort verbürgen kann, so bezeugt doch ein beynahe gleichzeitiger Geschichtschreiber, nämlich Luitprand, daß dieß der Hauptinhalt ihrer Unterredung gewesen sey 11); und

10) Henricus pro pace Arnoldo Episcopatus terræ suæ et Abbatias regio jure juxta antiquum concessit.

Monach. Tegernseensis ap. B. Pez in Thes. Anecd. T. III. P. III p. 494.

11) Arnoldus Henricum eligeret eique juraret clientelam: contra Henricus indulgeret Arnoldo in Bojoaria principalem potentiam etiam in sacrorum jure et Episcopis nominandis. — Regnum Bojoariæ uti possidet Arnoldus, ita possideat. Præterea Bojoariæ etiam Pontifices ejus subjaceant ditioni. Ejus potestas sit, uno Prælato defuncto alterum ordinare. Verum deserat Bojoariæ nomen Regis et Ducis assumat, Regique Germaniæ Henrico juret fidelitatem.

Luitprand. L. II. c. 7.

und es ist für uns Teutsche immer noch sehr angenehm, diese erhabene Ideen grosser Fürsten, welche für die Freyheit und die ursprünglichen Rechte der Nationen mit gleichem Eifer beseelt waren, in Kraft-Worten und gleichsam aus ihrem Munde zu vernehmen. Was die Vorrechte Arnulfs betrift, ist nach Gundling und Finsterwald auch der Geschichtschreiber Schmidt*) der Meynung, daß selbe in Hinsicht auf Arnulf bloß persönlich waren, und ihm lediglich auf seine Lebenstage eingeräumt worden. Allein wo die Geschichte aus Thatsachen Beweise giebt, da kann keine entgegengesetzte Privatmeynung geltend werden; denn es ist erwiesen, daß die Heerzoge in Baiern, nach Arnulf bis auf Heerzog Otto von Wittelsbach das Recht, die Landesbischöfe zu ernennen, ausgeübt haben. 12) Uibrigens setze ich Herrn Schmidt und seinen Vorgängern einen einzigen, aber über jede Ausnahme erhabenen Schriftsteller entgegen, nämlich Lorenzen Hochwart einen inländischen Domherrn, der gegen das Interesse der Bischöfe gewiß nichts geschrieben hat: Dieser sagt ausdrücklich, daß K. Heinrich das Recht die Landesbischöfe zu ernennen Arnulfen nicht nur für seine Person sondern auch für seine Nachfolger gegeben und bestättigt habe. 13) Uibrigens war dieser Vertrag nicht bloß zwischen den Fürsten privative geschlossen, sondern von der Nation eingegangen und bekräftigt: es fragte sich damals nicht um einen persönlichen Vortheil, sondern es lag das allgemeine Interesse in der

(*) Geschichte der Teutschen II. p. 19.

12) Meine Abhandlung über die Reichsunmittelbarkeit der Bischöfe rc. in Baiern.

13) Arnolfus ita regi tandem subscripsit, si concederet, ut totius Bojoariæ Pontifices suæ potestati subjacerent, unoque defuncto alterum ordinare sibi liceret; qua concessione *illum* et *successores suos* honoravit.
In Catalog. Episc. Ratisbon. apud Oefele script. r. B. Tom. I p. 176.

Mitte, es kam darauf an, ob das damals grosse und mächtige Baiern von dem teutschen Staatskörper getrennt werden sollte: deßwegen sagt Luitprand: Rex metuens irreparabile damnum — indulsit &c: er war zufrieden, daß Baiern im Reichsverbande blieb, und Arnulf die Lehenherrlichkeit anerkannte. Dieß war also eine völkerrechtliche Uibereinkunft, ein für ewige Zeiten verbindender Grundvertrag, der vom Papste selbst als solcher anerkannt wurde.

Eine Nebenursache, warum Arnulf und die weltlichen Stände von Baiern das Recht die Bischöfe zu ernennen, mit Nachdruck gefordert haben, liegt in der Geschichte dieses Zeitraums selbst; denn es ist bekannt, daß kurz zuvor unter König Konrad Erchanger und Berchtold, die mütterlichen Oheime Arnulfs, auf Anstiften des Bischofs von Konstanz wegen einigen strittigen Gütern auf dem Blutgerüste sterben mußten: es ist bekannt, daß Arnulf selbst, weil er seine Hausrechte vertheidigte, und die auf ihn durch die Wahl der Nation gefallene Erbfolge in Baiern behauptete, von den Landbischöfen selbst unter den schrecklichsten Verfluchungen mit dem Bann belegt worden sey, und daß er wegen Unsicherheit in seinem Vaterlande, welches er und sein Vater so oft vom Untergange gerettet hatten, Schutz im Auslande suchen mußte. Wen wird es also befremden, daß er das Ernennungsrecht der Landbischöfe sich selbst in einem Friedensschluße vorbehalten, daß er nur solche Männer in seinem Lande als Bischöfe haben wollte, von deren Treue, Vaterlandsliebe und Ergebenheit er zum voraus versichert seyn konnte: und wer wird noch glauben, daß er hiebey lediglich seine persönliche Hochheit, nur einen ephemerischen Glanz für sich, nicht aber die auf seine Nachfolger übergehenden Rechte und das Wohl des Landes als Hauptzweck beabsichtet

ha-

habe? — Soviel hievon nur gelegenheitlich und im Vorbeygehen. Nach dieser kleinen Ausschweifung (es gehört aber doch hieher zu wissen, auf welche Art K. Heinrich den teutschen Thron bestiegen, und wodurch er sich darauf erhalten hat) gehe ich nun wieder zum Hauptgegenstande über.

Obschon noch vor Heinrichs Tode die Fürsten zu Erfurt sich versammelt und ihm die Nachfolge seines Sohnes

Otto des I. (936.)

im Reiche zugesichert hatten 14), so kam doch noch der Ausschuß der Teutschen, wozu auch damals die Lothringer gehörten, zu Aachen zusammen, und bestättigten die von den Fürsten getroffene Wahl. Hier sind also zwey besondere Umstände zu bemerken, nämlich die Vorwahl der Fürsten (von den Staats-Rechtsgelehrten nachher Praetaxatio genannt), und die Einwilligung und Bestättigung des Volkes vor der feyerlichen Krönung. Uiber den damals nöthigen Aufruf des Volkes giebt die von der Geschichte aufbewahrte Anrede des den feyerlichen Krönungsackt verrichtenden Erzbischofs von Mainz den Beweis: „Sehet (sprach er zum Volke) hier stelle ich euch den von allen „Fürsten ernannten König vor. Wenn euch diese Wahl gefällt, so erhebt zum Zeichen dessen eure rechte Hand gegen den Himmel." 15)

Das

14) Henricus lanquore correptus ad Erfordiam iter direxit, ibique cunctos regni principes convenire præcepit, ut se invicem coadunarent, quem suorum filiorum regale solium possidere eligerent. — Post Excessum inclyti Regis Ductores primi conveniebant, et de statu regni consilium habebant. Perplures dijudicabant, Henricum regno potiri, qui natus esset in aula regali; alii vero desiderabant Ottonem possidere Principatus honorem, quia ætate esset major et consiliis providentior.

Biographus Mathildis in Gundlingianis St. 17. p. 153 et 54.

Das Volk that's und rief Otten zum König aus, wonach er erst gekrönt wurde. Hier ist zu bemerken, daß unser Arnulf bey dieser Feyerlichkeit das Erzmarschallamt bekleidete. 16) Dieß ist der erste von der Geschichte aufgezeichnete Thatbeweis, daß der Baiern Fürst im Jahre 936 ein Erzamt versehen habe.

Otto I. oder der Grosse zugenannt, hatte zwar den Glanz der römischen Kaiserswürde mit der teutschen Königskrone verbunden; aber dadurch dem teutschen Reiche nicht nur keinen Vortheil verschaft, sondern vielmehr die Wohlfahrt desselben mit einer verborgenen Mine untergraben. Anstatt der Freyheit der teutschen Nationen trat nun der kaiserliche Nepotismus und mit ihm die Despotie an die oberste Stuffe. Otto I. ließ seinem Sohne

Otto II.

noch als Knaben die Thronfolge in Teutschland von einigen Reichsfürsten mit Einwilligung des Volkes zusichern, 17) bald darauf aber nachdem er selbst die römische Kaiserskrone empfangen hatte, zu

Rom

---

15) *Annalista saxo ap. Eccard. Corp. Hist. T. I. p.* 258.

16) Duces ministrabant: *Lothariorum* Dux Giselbertus, ad cujus potestatem locus ille (Aachen) pertinebat, omnia procurabat: Eberhardus (von Franken) mensæ præerat: Herimannus franco (von Schwaben) pincernis: Arnulfus (v. Baiern) equestri ordini et elegendis, locandisque castris præerat.

Witich. Corb. L. II. p. 643.

17) Erat Imperatori (Ottoni I) filius — Cæsar ipse futurus electum summo consensu ab omni populo Regem constituit.

Vita Brunonis p. 36.

Rex in Italiam ire disponens maximam suorum fidelium multitudinem Wormatiæ coadunavit, ubi consensu et unanimitate regni Procerum, totiusque populi filius ejus Otto Rex eligitur.

Continuat. Reginon. ad an. 961.

Rom als Mitkaiser krönen. Die vorhin nach Abgang der karolingischen Könige von den Hauptvölkerschaften aus ihrem Mittel gewählten Heerzoge wurden nun nach Belieben und mit Gewalt abgesetzt, und Anverwandte, Eydame und Günstlinge oder Parthey gänger an ihre Stellen befördert. So geschah es mit den Heerzogen in Lothringen, in Schwaben, in Franken: und wie Kaiser Otto I. mit Arnulfs ältestem Sohne, Heerzoge Eberhard in Baiern und seinen Brüdern verfahren, ist aus der Geschichte ohnehin bekannt. Nur ihr Oheim Berchtold I. konnte sich noch als regierender Fürst in Baiern erhalten, aber nicht durch seine erprobte Tapferkeit und andere gute Eigenschaften, sondern bloß dadurch, weil er ein heimlicher Anhänger des Kaisers war, und dessen Schwester Tochter zur Ehe genommen hatte. Nach Berchtolds Tode wurde der baierische Regenten-Stamm gänzlich unterdrückt, und bald Sachsen bald Schwaben, Franken und andere Auswärtige den Baiern als Heerzoge aufgedrungen. Hezilo, Berchtolds Sohn, wurde zwar auf ein paar Jahre als Heerzog in Baiern eingeschoben, mußte aber dann wieder abtreten und sich mit Kärnthen begnügen.

Otto dem III.

wurde als einem Kinde von 3 Jahren, kurz vor seines Vaters Tode auf einem Reichstage zu Verona die Thronfolge im Reiche von den anwesenden Fürsten zugesichert, i. J. 983, und dann zu Aachen von dem Erzbischofe Johann von Ravena und dem Erzbischofe Willigis von Maynz die Königskrone aufgesetzt. Hier kömmt wieder zu bemerken, daß Heerzog Heinrich der II. in Baiern i. J. 985 ein Erzhofamt, und zwar das Erztruchseßenamt 18) versehen habe.

Die-

18) Celebrata pascalis solemnitas in Quidilinburg a rege, ubi quatuor ministrabant Duces, *Henricus* ad mensam, Conradus ad cameram, *Hezil* ad cellarium

Dieser Otto, von seiner Mutter Theophania, einer griechischen Prinzeß, gänzlich verzogen, hatte so wenig teutschen Sinn, so wenig Vaterlandsliebe, daß er, von den schimmernden Titel eines römischen Kaisers geblendet, sogar die Idee sich in den Kopf gesetzt hatte, seine Residenz nach Rom zu verlegen, und das selbstständige teutsche Reich zu einer römischen Provinz zu machen; und diese Chimäre verfolgte ihn solange, bis er, obschon er, sein Vater und Großvater in Italien immer in größter Gefahr schwebten, und öfters ihr Leben durch die Flucht retten mußten, seinen Tod daselbst, und zwar am beygebrachten Gifte zu Paterno fand. (*)

Die

Bernhardus equis præfuit. Hier muß ich eine Berichtigung in Betreff des so eben genannten Hezil einschalten. Daß der obige Heinrich Heerzog dieses Namens der II. in Baiern oder der Zänker war, so wie der damalige Heerzog in Schwaben Konrad und der von Sachsen Bernhard hieß, ist keinem Zweifel unterworfen. Aber Hezil war nicht der Pfalzgraf am Rhein Ezzo genannt, wie Georgius Fabricius und nach ihm Freherus behaupten wollte: Dieses hat zwar Nic. Burgundus in Apologia p. 131 aus guten Gründen schon widersprochen; er scheint es aber selbst nicht gewußt oder anzugeben vergessen zu haben, wer dieser Hezil eigentlich gewesen. Nach obiger Stelle Ditmars war es einmal ein Heerzog, und wenn man die Geschichte selbiger Zeit zu Rathe zieht, wird es ganz zuverläßig und außer allem Zweifel gesetzt, daß es kein anderer als Hezilo oder Heinrich der Jüngere von Baiern, Berchtolds Sohn gewesen, welcher zufolge des eben i. J. 985 zu Frankfurt geschlossenen Vertrags an Heinrich den II. oder Zänker Baiern abtreten mußte, und dafür Kärnthen als eigenes Heerzogthum bekam.

(*) Die Italiener riefen immer die teutschen Könige in ihr Land, und versprachen ihnen mit der Mayländischen und römischen Krone goldene Berge; und wenn die teutschen Fürsten dort ankamen, waren sie nirgend ihres Lebens sicher. Ein italienischer Schriftsteller selbst macht uns von der Sittlichkeit seiner damaligen Landesleute eine auffallende Schilderung: „Der Zeitgeist der Italiener, sagt er, sey einer Hyäne gleich, welche mit einer menschen-

ähn-

Die Regierungs-Epoche der Ottonen hat unter den Geschichtschreibern und Staatsrechtsgelehrten in zweyen Stücken ganz verschiedene Meinungen hervorgebracht, nämlich 1) über die Frage: ob Teutschland zu dieser Zeit ein Wahl- oder ein Erbreich war: und 2) ob Kaiser Otto der III und Papst Gregor V. miteinander die Urheber der Kuhrwürden seyn, oder das Septemvirat eingeführt, und diejenigen Fürsten des Reichs, welchen das ausschließende Recht, das Reichsoberhaupt zu erwählen, zustehen soll, bestimmt haben, oder ob es schon früher oder später geschehen sey?

Was den ersten Punkt betrift, haben wir bereits in Kürze gehört, wie sich die Sache mit der Thronbesteigung der drey Ottonen verhalten habe. Otto I. wurde, obschon die Reichs-Fürsten seinem Vater noch bey Lebzeiten die Nachfolge des Sohnes zugesichert hatten, förmlich gewählt, und das Volk noch vor der Krönung feyerlich gefragt, und dessen Ausspruch und Einwilligung erhollt. Ein gleiches geschah bey Otto dem II., (*) nur mit dem Unterschiede, daß der Vater dem Sohne gleich hernach zu Rom krönen, und als Mitkaiser ausrufen ließ. Und bey Otto dem III. waren die Zeitumstände beynahe so beschaffen, wie bey Ludwig dem IV, wo die zur Wahl versammelten Fürsten und Stände lieber ein Kind zum König haben, als das Reich der Eifersucht und Unordnung preis geben wollten. Die zu Verona versammelten Fürsten sicherten Otto dem III. die Thronfolge zu, und obschon keine förmliche Wahlversammlung gehalten,

ähnlichen und Mitleid erregenden Stimme die Schäfer herbeyrief, um sie zu zerreißen." *Emman Thesauro del Regno d' Italia nel terzo Regno p.* 513.

(*) Man sehe oben die Noten unter Ziffer 17.

ten, auch das Volk nicht aufgerufen wurde, so sind doch die meisten Reichsfürsten mit dem Erzbischofe von Mainz, auch dann noch, als Heinrich der Zänker die Krone auf sein Haupt setzen wollte, dem jungen Otto angehangen, und der größere Theil der Nation hat sich mit dem Schwert in der Hand für ihn erklärt. 19)

Obschon die teutsche Wahl-Freyheit von den Ottonen besonders wegen Annahme des römischen Kaisertitels in etwas gefährdet worden ist, und die Fürsten und Stände von der regierenden Familie nicht abgegangen sind, so war Teutschland doch in diesem Zeit-Raume noch immer ein Wahl- und kein Erbreich, und man kann aus keinem Grunde beweisen, daß die Ottonen vermöge des Erbrechtes aufeinander gefolgt sind, wie Gewold (*) und mit ihm viele ältere Publicisten behaupten wollten.

Der zweyte Punkt, nämlich: daß das Kuhrcollegium von K. Otto dem III. und dem Papste Gregor V. errichtet worden seyn soll, wie, nach Baronius und Simon Schardius, Gewold (**), und viele an-

19) Filiolus Imperatoris, tertius videlicet Otto per unctionem Joannis Ravenatis Archiepiscopi in die natalis Domini unctus est in Regem. Sed postea comperta nece Imperatoris Henricus (quondam Dux Bojoariæ) de exilio regressus cum sibi faventibus Agrippinam civitatem intravit ac Regem retinuit: regnumque eius invadendo, plurimos sibi de Saxonibus associavit, qui eum in proximo Pascha Quidelingaburgi ad Regem elegerunt. Unde quidam de Optimatibus huic electioni non consentientes, sed Regis vicem magis dolentes, econtra haud modicum disceptaverunt, et Regem in regnum suum restituerunt, et Henricum Ducem denuo abjecerunt.

Chronograph. Hildesheim. ad an. 984.

(*) De Septemviratu. Cap. VII.

(**) ibidem Cap. VI.

andere Schriftsteller behauptet haben, wird von der seitdem mehr aufgeklärten Geschichte selbst widersprochen; (*) denn lange nach Otto des III. Zeiten war noch keine Zahl der Wahlfürsten bestimmt, ja alle Fürsten und das Volk selbst nahm noch Theil an der Königswahl, wie wir hernach bey Konrad dem II. sehen werden. Das wahre Verhältniß der Sache war dieses: Otto der III. hat, wie bekannt, seinen Vetter Bruno unter dem Nahmen Gregor des V. auf den päpstlichen Stuhl befördert. Dieser machte sodann als Teutscher und aus Erkenntlichkeit eine Verordnung (andere nennen sie einen Vertrag) daß in Zukunft nur teutsche Fürsten allein (denn vorhin kamen auch öfters italienische Fürsten auf den Wahltag nach Aachen ꝛc.) das Recht haben sollen, bey der Wahl eines teutschen Königs zu erscheinen, und die Wahl vorzunehmen: **) Den Erwählten sollen sodann, wenn er vom Papste zum römischen Kaiser gekrönt seyn würde, auch die Italiener als solchen erkennen; (wozu sie aber meistentheils mit den Waffen gezwungen werden mußten, und sich dagegen nicht selten mit Aufruhr und Meuchelmord rächeten.) Daher entstund bey einigen die Meynung, daß Otto der III. und Gregor der V. das Septemvirat oder das Kuhrcollegium eingeführt hätten: andere aber glauben, es wäre Konrad der Salier der Stifter der Kuhrwürden gewesen; andere geben Friederich den I, viele Friederich II. und Rudolph den I. u. s. w. dafür aus. Ich will hier keine weitere Untersuchung anstellen, sondern in

 der

*) Jr. Wideburg vom Ursprunge der Fabel: daß das kuhrfürstl. Collegium von K. Otto III. und P. Gregor V. errichtet worden. Samml. verm. Anm. S. 191.

(**) Is (Gregorius V.) haud abnuente Ottone anno Christi MII. — sanctionem de Imperatore eligendo retulit, videlicet: *solis Germanis* licere Principem de-

der Wahlgeschichte fortfahren, wo es sich dann von selbst zeigen wird, wie die verschiedenen Meynungen der Publicisten entstanden, und wie sie zu vereinigen seyn möchten.

Heinrich II. (1002.)

gelangte nicht durch eine ordentliche und einmüthige Wahl auf den Thron; denn die Nationen selbst waren unter sich uneinig, und hielten in verschiedenen Provinzen Versammlungen. Es traten auch nebst Heinrichen noch zween Kronwerber auf, nämlich Eckard von Meißen und Herman von Schwaben. Aber Heinrich trug die Krone, welcher er sich durch List und Gewalt bemächtigt hatte, davon und wurde von dem größeren Theile der Nationen als König anerkannt.

Man fieng an, sich damals, ungeachtet der bestandenen Wahlfreyheit, sich von dem Rechte den Königsstuhl in Besitz zu nehmen, einen ganz besonderen Begriff zu machen. Er schien primi occupantis zu seyn. Wenigst verschaften die Reichskleinodien, diese todte Meubslen, wie Hr. Schmidt sagt, demjenigen unter den Kronkandidaten, der sie unter seine Gewalt gebracht, nicht nur ein besonderes Ansehen, sondern sie schienen ihm sogar ein Recht zu geben, sich selbst die Krone auf das Haupt zu setzen. Deßhalben es immer eines der ersten Dinge war, dessen sie sich zu bemächtigen suchten.

Was auf die heutigen Reichs-Insignien einen besonderen Bezug hat, ist, daß Papst Benedikt der VIII. dem Kaiser Heinrich, als er ihn zu Rom krönte, eine goldene Kugel mit aufgestecktem Kreuze (der heu-

deligere, qui Cæsar et Romanorum Rex appellatus, tum demum Imperator et Augustus haberetur, si eum Romanus Pontifex confirmasset — coronasset. *Ioan. Bapt. Platina in vita Gregorii V.*

heutige sogenannte Reichsapfel (*) verehrte, um ihm damit, wie man wähnte, die Herrschaft über die ganze Welt zu übergeben. Der Papst gab dem Kaiser ein unbedeutendes Zeichen, und ließ sich dafür grosse Realitäten geben: Er machte nämlich einen Vertrag, vermög welchem kein Fürst jemals der kaiserlichen Würde sich anmassen sollte, er wäre dann vom Papste dazu tüchtig befunden und gekrönt worden: im Gegentheile aber soll die Papstwahl von der bisherigen Nothwendigkeit der kaiserlichen Genehmigung befreyt seyn, obschon sich die Römer nach der Wahl des Papstes Leo VIII. gegen den Kaiser Otto I. durch einen Eid verbindlich gemacht haben, daß sie hinfür ohne des Kaisers Einwilligung keinen Papst mehr wählen wollten. 20)

Heinrich der II. oder heilige war es, welcher aus der Grafschaft Bamberg, die schon seit K. Ludwigs des IV. Zeiten als Kammergut zu Baiern gehörte, ein Bißthum gestiftet hat. Dieß wird hier deßwegen angemerkt, weil die Heerzoge von Baiern in der Folgezeit von diesem Stifte das Hoftruchsessenamt zu Lehen getragen haben. Diejenigen Schriftsteller aber, welche glaubten, daß das Reichserztruchsessenamt selbst ein Bambergisches Lehen sey, haben sich weit geirrt. (*) Eine besondere Aufmerksamkeit verdient es übrigens doch, besonders in der Hinsicht, weil alle weltliche Kuhrfürsten eben diejenigen Hofämter von Bamberg zu Lehen tragen, welche sie als Erzbeamte beym Kaiser begleiten, als Böhmen das Schenken: Sachsen das

(*) Einige Geschichtsschreiber glauben nach Isidor (Lib. 17. orig.) daß diese goldene Kugel noch vom K. August herkomme, und daß K. Konstantin der Gr., wie Nicephorus (L. 7. c. 49.) sagt, daß Kreuz darauf gesteckt habe.

20) Luitprand. Hist. Lib. VI. c. 6.

(*) Wie dieses schon Frh. v. Kreitmaier in seinem Staatsrechte §. 145 bemerkt hat.

das Marschall; Brandenburg das Kämmereramt. Aus diesem geht also, wie Gewold glaubt, wenigst soviel hervor, daß das Erztruchsessenamt bey Baiern gewesen. Doch hievon noch etwas in der Folge, indem bey K. Heinrich des II. Zeiten Böhmen und Brandenburg noch keine Kuhr und kein Erzamt besessen haben.

Mit K. Heinrich II. starb der sächsische Stamm aus, welcher vom J. 919 bis 1024 die Kaiserkrone getragen hatte. Nun trat also wieder ein Zeitpunkt ein, wo der Geist der teutschen Wahlfreyheit neue Lebenskraft zu erhalten schien. Alles war in größter Erwartung, welche von den teutschen Nationen diesem Reiche einen neuen Herrn geben würde. Zwischen Maynz und Worms kam, so zu sagen, ganz Teutschland, das heißt, alle geistliche und weltliche Fürsten, ein ungemein zahlreicher Ausschuß der Vornehmern aller teutscher Völkerschaften, zusammen. Jede hatte den Heerzog an ihrer Spitze, deren acht von Wippo namentlich angeführt werden, als Benno (oder Bernhard) Heerzog von Sachsen, Adalbero Heerzog von Kärnthen, Heinrich (der Luxenburger) Heerzog von Baiern, Friedrich Heerzog von Lothringen (Oberlothringen), Gozelo oder Konrad der Jüngere Heerzog von Rheinfranken, Konrad der ältere von Worms Heerzog von Ostfranken, und Udalrich oder Othelreich Heerzog von Böhmen. 21) Die Wahl be=

21) Res petit, ut dicam summorum nomina quædam seu Pontificum, sive secularium Principum, qui tunc in regno vigebant, *quorum consiliis* consuevit Francia (Germania) *Reges eligere.* — Eo tempore Archiepiscopatum *Moguntinensem* rexit Aribo natione Noricus, nobilis et sapiens, aptus regalibus consiliis: *Coloniensem* vero Archiepiscopatum Pelegrinus tenuit Consanquineus Aribonis, providus et ad id officium idoneus: *Trevirensem* quoque Archiepiscopatum gubernavit Popo, frater Ernesti Ducis, vir pius et humilis. — Duces

begann. Das Volk fragte zuerst, wie es bey Otto dem I. geschehen, den Erzbischof Aribo von Maynz um seine Meynung, und dieser wählte

Konrad den II. oder ältern

von Ostfranken zum Könige, wozu auch alle Erz- und Bischöfe einstimmten. Man fragte die weltlichen Kuhr- und Erzfürsten: diese gaben dem in Vorschlag gebrachten Konrad dem älteren ebenfalls ihre Stimmen, und die übrigen weltlichen Fürsten bekräftigten die Wahl, und das ganze Volk willigte ein, und rief dem Ausspruch lauten Beyfall zu. Der einstimmig erwählte König wurde dann zu Maynz gekrönt. Da dieses alles ein gleichzeitiger Geschichtsschreiber, nämlich Wippo, K. Konrad Kaplan und Kanzler aufgezeichnet zurückgelassen hat, so ist die Wahrheit der Erzählung keinem Zweifel unterworfen: woraus die damalige Beschaffenheit der teutschen Königswahl umständlich entnommen, und Jedermann überzeugt werden kann, daß das Septemvirat noch nicht festgesetzt oder die Zahl der wählenden Fürsten noch nicht auf sieben eingeschränkt, folglich die angebliche Konstitution Otto des III. und Gregor des V. keineswegs beobachtet worden sey.

Uibrigens unterscheidet Wippo, wo er von der Königswahl sonderheitlich spricht, die teutschen Hauptvölkerschaften, auf derer Einwillig

---

ces autem supradictis viris contemporanei hi fuerant Benno Dux Saxoniæ, Adalbero Dux Histriæ, *Hezilo Dux Bojoariæ*: Lotharingiorum Dux Fridericus: Ribuariorum Dux Gozelo: Cuno Wormatiensis Dux Francorum: Udalricus Dux Bohemiæ. —

Wippo in vita Conradi Sal. p. 424.

ligung vorzüglich gesehen wurde, und derer Heerzoge für die Erz- und Hauptwahlfürsten gehalten wurden; nämlich die Franken, Lothringer Sachsen, Baiern und Schwaben ohne von den Kärnthnern, Böhmen und Slaven eine Erwähnung zu machen; denn jene wurden zu den Baiern, und diese zu den Sachsen gezählt. 22) Der Heerzog von Böhmen mochte zwar auf der Wahlstatt mit gegenwärtig gewesen seyn; aber er gehörte damals noch nicht unter die eigentlich wählenden Fürsten; denn er war kein Teutscher, und selbst dem Kaiser und dem Reiche noch zinsbar.

Die teutsche Wahlfreyheit ward kaum behauptet, als sie schon wieder außer Acht gelassen, und dem so eben hervorkeimenden Sprossen des neuen fränkischen Stammes die königliche Würde eingeimpft wurde. Denn Kaiser Konrad wußte es schon im zweyten Jahre seiner Regierung dahin zu bringen, daß seinem Sohne

Heinrich III. 1039.

welcher noch nicht neun Jahr alt war, von den Fürsten die Nachfolge im Reich zugesichert, und dieser zwey Jahre hernach zu Aachen auf den Königsstuhl empor gehoben wurde. 23)

Glei-

22) Consensus Francorum, Lotharingiorum, Saxonum, Noricorum, Alemanorum — Saxones cum adjacentibus Slavis &c.
Idem de Electione. p. 425.

23) Imperator Cunradus filium suum Henricum, magni ingenii et bonæ indolis puerum aetate undecim annorum, Principibus regni cum tota multitudine populi id probantibus á Peregrino Archiepiscopo coloniensi in regalem apicem apud Aquisgrani palatium fecit sublimari.
Annalista saxo ad an. 1038.

Gleiche Bewandniß hatte es mit der Thronbesteigung

Heinrich des IV,

indem sein Vater ihm schon im Jahre 1053, als er noch ein Kind von 3 Jahren war, die teutsche Königskrone und die Nachfolge im Reich durch die Fürsten auf einer Versammlung zu Tribur hatte versichern lassen: diese setzten aber, um ihr Wahlrecht nicht gänzlich zu vergeben, mit Vorsicht die Klausel bey: „wenn er ein gerechter Regent werden würde.“ 24) Es kam auch mit der Zeit nämlich i. J. 1077 wirklich dahin, daß dieser Kaiser, welcher sich wegen den bekannten Streitigkeiten den Papst und auch viele teutsche Fürsten zu Feinden gemacht hatte, zu Forchheim des Thrones entsetzt und statt seiner Heerzog

Rudolph (1077)

von Schwaben zum Kaiser erwählt; zugleich aber der Reichsschluß gefaßt wurde: daß in Zukunft keinem mehr die königliche Würde und Gewalt gleichsam von Erbschafts wegen, wie es bisher geschehen, überlassen werden, sondern daß der Sohn des Kaisers, wenn er auch vollkommen würdig wäre, nicht durch den Weg der Erbfolge auf den teutschen Thron gelangen, sondern durch freye Wahl darauf gesetzt werden soll. 25) Rudolph, obwohl ihm auf gewisse Art die Königs-

würde

24) Imperator Henricus magno apud Triburiam conventu habito, filium æquivocum a cunctis eligi, eique post obitum suum, *si Rector justus futurus esset*, subjectionem promitti procuravit *Herman. contract. ad a.* 1053.

25) Anno M. LXXVII cum Cæsaris Henrici IV regimen multis principibus et civitatibus displiceret, plerosque illorum in Forchheim convenisse et pro eo

in

würde aufgedrungen worden, mußte feyerlich versprechen, daß er das teutsche Reich nur als ihm anvertraut übernehmen und nicht als ein Erbreich ansehen, auch gleichsam Verzicht auf die Nachfolge seines Sohnes leisten wolle. Nachdem er dieses versprochen, dann erst wurde ihm die Krone aufgesetzt. 26) Rudolph lebte noch 3 Jahre, im stäten Kampfe, seine Königs-Würde zu behaupten, und starb auf dem Schlachtfelde. Der Sieger Heinrich brachte bald wieder einige Fürsten auf seine Seite: und nachdem die von den Sachsen und einigen andern Mißvergnügten erwählten Gegenkönige kurz nacheinander zufälliger Weise ihr Leben eingebüßt hatten, saß er ohne alle Widerrede und fester als zuvor auf dem teutschen Königsthrone. Nun war er vorzüglich darauf bedacht, dem kurz zuvor gefaßten Reichsschluße zuwider

---

in regem elegisse *Rudolphum* Alemaniæ ducem, facto ibidem decreto circa electionem, communi omnium consensu approbato, et Romani Pontificis authoritate corroborato, ut posthac nulli potestas regia per hæreditatem, sicut ante fuit consuetudo, cederet; sed filius regis, etsi omnino dignus esset, per liberam electionem, non per succesionis lineam ad regnum perveniret. Si vero non esset dignus filius Regis, vel si populus eum admittere nollet, tunc quem vellet Regem facere posset. Hoc ita a Principibus et statibus in Forchheim congregatis sancitum, á Legato consensu omnium comprobatum et Romani Pontificis authoritate corroboratum.

Bruno de bello saxonico *in Freheri Sept. rer. germ. p.* 135. Edit I.

26) Rudolphus utique regnum non ut proprium, sed pro dispositione sibi creditum reputans, omne hæreditarium jus in eo repudiavit, et vel filio suo se hoc adoptaturum fore, penitus abnegavit: justissime in arbitrio Principum esse decernens, ut post mortem ejus libere, *non magis filium ejus* quam *alium* eligerent, nisi quem id culminis ætate et morum gravitate dignum invenissent. Hunc igitur Rudolphum tam legitime electum Archiepiscopi Moguntinus et Magdeburgensis — legatis sedis apostolicæ præsentibus et regni Principibus regali inunctione consecrarunt.

Paulus Bernried. ad an. 1077.

wider die Erbfolge auf seinen Stamm einzuführen: er ließ sogleich seinen Sohn Konrad zu Aachen krönen. Dieser von den Feinden seines Vaters aufgehetzt nahm den Titel eines Königs von Italien an, und suchte seinen Vater selbst vom Throne zu verdrängen. Konrad deßhalben der Thronfolge verlustig erklärt und gefangen gesetzt, stirbt den Tod der Verzweiflung im Kerker. K. Heinrich ließ statt dessen seinen zweyten Sohn,

Heinrich V.

zum Nachfolger erwählen und wieder zu Aachen krönen i. J. 1097. Dieser nicht besser als Konrad, ergreift selbst wieder die Waffen gegen den Vater, und nöthigt ihn unter verstellten Anträgen gütlicher Handlungen, ihm die Regierung abzutreten. i. J. 1105 — Heinrich der Vater, der bisher so viele Schläge des Schicksals auszustehen stark genug war, überlebte nur etliche Monate mehr die Untreue seines zweyten Sohnes. — Sonderbar ist es doch, daß der Vater, welcher die teutsche Wahl-Freyheit zu unterdrücken, und die Erbfolge einzuführen suchte, selbst von seinen Söhnen tyrannisirt, und vom Throne gestossen wurde. Der Geist der Herrschsucht gieng im ungeheuer vergrößerten Maaße über, kannte keine Gränzen mehr, und zerriß selbst die heiligsten Bande der Natur.

Heinrich V. besaß 19 Jahre den seinem Vater entrissenen Thron, und starb 1125, ohne einen männlichen Erben zu hinterlassen, und ohne daß bey seinen Lebzeiten ein Nachfolger im Reiche bestimmt worden wäre. Dieß war mehrmal ein günstiger Augenblick, um die schon so oft beschlossene und stäts wieder vernachläßigte Wahlfreyheit fester zu begründen. Nun schien es aber einmal voller Ernst zu seyn. Schon bey Heinrichs' Leichenbegängniß' versammelte sich eine grosse Anzahl

Fürsten, (worunter sich auch Heerzog Heinrich der IX. in Baiern, ein Welf, befand) welche an die übrigen nicht anwesenden ein Ermahnungsschreiben ergehen ließen, daß sie der bisherigen Unterdrückung eingedenk einen solchen Mann zum Kaiser wählen helfen sollten, der die Rechte der Kirche handhabe; das teutsche Reich aber von dem Joch der Dienstbarkeit befreye, und nach seinen Urgesetzen leben lasse. 27) Die teutschen Hauptnationen, als die Baiern, Sachsen, Franken und Schwaben kamen dießmal wieder, wie bey der Wahl Kaisers Otto des I. und Konrad II. in der Gegend von Maynz diß- und jenseits des Rheins zusammen, um die Wahl vorzunehmen. Die Fürsten schlossen aber dießmal das Volk, (das ist; die freyen Mannen, die Ritter, die Bürgermeister und Abgeordnete der Städte und das ganze Gefolg) von der Wahl aus; damit sie dieß aber desto sicherer thun konnten, hielten sie ihre Berathschlagungen nun nicht mehr im Lager, sondern in einem Hofe in der Stadt Maynz. Da aber der Fürsten selbst noch immer zu viel waren, machte der päpstliche Legat den Vorschlag, daß sie unter sich wieder einen Ausschuß von Zehn machen möchten, welche dann die eigentlich wählenden Fürsten seyn sollten, in deren Ausspruch die übrigen einzuwilligen hätten. 28) Dieß ge-

27) Discretioni vestræ hoc adprime intimatum esse cupimus, quatenus memor *oppressionis*, qua Ecclesia cum universo regno usque modo laboravit, dispositionis divinae providentiam invocetis, ut in substitutione alterius personæ sic ecclesiæ suæ et regno provideat, quo *tanto servitutis jugo* a modo careat et suis legibus uti liceat nosque omnes cum subjecta plebe temporali perfruamur tranquilitate.

Goldast Tom I constit F. 259.

28) Convenientes igitur primo *decem* ex singulis Bavariæ, Sueviæ, Franconiae Saxoniæ provinciis Principes consilio utiliores proposuerunt, quorum electioni coetri omnes assensum præbere promiserunt.

Narratio de Elect. Lotharii ap. H. Pez Script. Austr. Tom. I. 570.

geschah, und der Fürsten-Ausschuß brachte drey zum Kaiserthrone in Vorschlag, nämlich den Heerzog Friederich von Schwaben, des letzten Kaisers Schwestersohn, den Heerzog Lothar aus Sachsen, und den Markgrafen Leopold von Oesterreich. Da aber Friederich glaubte und auf einige Art zu verstehen gab, daß er vorzüglich als nächster Verwandte des letzten Kaisers auf die Reichsregierung einen rechtlichen Anspruch zu machen hätte, so verabredete sich sogleich der Ausschuß, ihn keineswegs zu wählen, um einer erblichen Nachfolge nicht den mindesten Anspruch mehr übrig zu lassen, und das ursprüngliche Wahlrecht vollkommen zu behaupten und festzusetzen. Nun wünschten die anwesenden Fürsten, (denn sie hatten nicht zu wählen) daß

Lothar

von den eigentlichen Wahlfürsten auf den Thron erhoben werden möchte. Dieser wurde dann auch, besonders durch Verwendung des Erzbischofes Adelbert von Maynz zum Könige erkohren. (29) Da aber an eben diesem

29) Mortuo Henrico Rege valde multi principes ex toto regno congregati sunt in urbe Moguntiensi, ubi de electione novi Regis magnus erat tractatus. Initio in magna curia collecti erant omnes, qui ibi fuerunt ecclesiastici et seculares principes, quorum plerique *nude et simpliciter nominabant*, quem optabant *per alios eligi*, et tamen *non eligebant*, *quia non habebant*, *voces suffragiorum realium*. Cum igitur nominarent Lotharicum, dixerunt, prompti sumus huic obedire, si vos eum *inthronizabitis in regnum*, vestris annuentibus *votis* et beneplacito. Pauci autem spirituales et temporales Primates examinantes personam Lotharii et bellicosa facta ac merita erga Christi servos et nostram Ecclesiam eum *votive elegerunt*. — Alii principes, qui nulla dabant suffragia, libenter eum amplexati sunt suo favore, et habuerunt pro rege. *Welbertus Conradi II.* *) *Capellanus de Elect. Lothar. In Gewoldi Commentario de Septemviratu* p. m. 77. Nro LXX.

Anmerkung. Da ich nicht leicht ein bedeutendes Allegatum nachschreibe, ohne die Quelle selbst aufzusuchen, so habe ich mir Mühe gegeben, diesen Welbert

sem Tage, wo man Lotharn wählte, Herzog Heinrich von Baiern nicht anwesend war, dessen Kuhrstimme aber für wesentlich nothwendig gehalten wurde, und einige Fürsten die Wahl in so lange für ungültig erklärten, bis Heinrich ausdrücklich seine Stimme dazu gegeben haben würde, holte man Heinrichen in den Wahl-Convent ab; er stimmte ein, und die Wahl war vollendet. 30) Mit welchem Enthusiasmus die Teutschen dießmal sich für ihre angebohrne Wahlfreyheit erklärten, er-

bert ausfindig zu machen. In der hiesigen Hof- und Central Bibliothek ist nichts davon zu finden. Jöcher und Adelung im gelehrten Lexicon wissen nichts davon. Zufälliger Weise fand sich in Gundlingianis St. III. S. 218. die Nachricht, daß sich auch schon Bernh. Mallinkrot und Leibnitz angelegen seyn ließen, diesen Welbert auszukundschaften, aber darüber keine Nachricht erhalten konnten. Es scheint, daß Gewold das Manuskript besessen und vermuthet habe, daß es allenfalls irgend wo schon abgedruckt sey. Aber befremdend ist es doch, daß er gar keine Erinnerung gemacht und ihn so gerade hin citirt hat, als wenn dieser Authör in Jedermanns Händen wäre.

*) Ein Schreib- oder Druckfehler ist aber bey Gewold auch unterlaufen, indem es statt: Conradi II. für jeden Fall heißen muß: Conradi III.; denn Konrad der II. hat, wie bekannt, eben 100 Jahre vor Lothar II. regiert.

30) Principes vero quam plurimi — maximeque Bavariæ provinciæ episcopi — *sine Duce Bavariæ*, qui aberat, *nihil de rege se diffinire dicebant.*

Narratio de El. Loth. l. c. p. 571.

Anmerkung. Diese sind die eigentlichen hieher gehörigen Worte des unbekannten Verfassers der Narratio &c. H. Pr. Feßmaier in der Geschichte von Baiern S. 400. allegiert diese Stelle ebenfalls; aber er legt einige andere Worte unter, die den Sinn in etwas zu ändern scheinen. z. B. „*quia optime norant* (Principes) sine Duce Bavariæ — nihil de Rege *definiri posse.* Er hat sie vermuthlich einem Commentar der Erzählung von Lothars Wahl nachgeschrieben, die sich auf die Narratio berief, ohne die eigentlichen Worte derselben anzuführen. Ein Beweiß, wie mißtrauisch man bey den Allegaten seyn dürfe, um nicht Fehler ins Unendliche fortzupflanzen.

erhellet auch aus diesem, daß sie nun die längst aus dem Gebrauch gekommene Ursitte wieder vornahmen, und den erwählten Lothar, ungeachtet seines Entgegensträubens auf die Schultern hoben und unter beständigem Zuruffen herumtrugen.

Bemerkenswerth ist hier, daß der päpstliche Legat die teutsche Königswahl ganz nach der Form der Papstwahl einrichtete; denn fast zu gleicher Zeit wurde zu Rom das Volk und die niedere Klerisey von der Wahl ausgeschlossen und selbe acht Cardinälen überlassen. Aber auch diese wurden nicht einig und nach Honorius des II. Tod zankten zween Päpste um den Stuhl des heil. Peters.

So einmüthig übrigens Lothar erwählt worden und so groß das Frohlocken war, daß er sich der aufgedrungenen Krone nicht erwehren konnte, so entstund doch eine Partey, welche ihm schon im zweyten Jahre Konrad von Franken entgegensetzten. Dieser gieng sogleich nach Italien, setzte die Mayländische Krone auf sein Haupt, und dachte sich auch vom Papste zu Rom krönen zu lassen. Aber der Papst sprach den Bannfluch über ihn, und Lothar wurde (jedoch erst i. J. 1133) zum Römischen Kaiser gekrönt.

Lothar starb zu Ende des Jahres 1137. Auf folgende Pfingsten sollte nach der Uibereinkunft der Fürsten der allgemeine Wahltag seinen Anfang nehmen. Nun erhoben sich aber zwo Parteyen, wovon die eine für die Welfen, die andere aber für die Hohenstaufer eingenommen war. Die letztere wartete die zur Wahl bestimmte Zeit nicht ab, sondern kam schon unter Leitung des Erzbischofs von Trier in der Fasten zu Koblenz zusammen, und wählten den Heerzog Konrad von

Schwa-

Schwaben zum teutschen Könige, welcher auch bald darauf zu Aachen vom päpstlichen Legaten gekrönt wurde. 31)

Heinrich Heerzog in Baiern und Sachsen, wie auch mehr andere Fürsten waren mit diesem reichsgesetzwidrigen Betragen äußerst unzufrieden, und erklärten diese erschlichene Wahl für ungiltig. 32) Aber der Papst erkannte sie für rechtlich, bestättigte sie; und die teutschen Fürsten weilten nicht, dem neuen Könige zu huldigen. Heinrich allein blieb aus. Er war der mächtigste Fürst Teutschlandes: seine Länder erstreckten sich vom Mittelmeer bis an den Belt; aber der Neid war mächtiger dann er. König Konrad verlangte unter dem Vorwande, weil kein Fürst zwey Heerzogthümer besitzen könnte, daß er Sachsen oder Baiern abtreten sollte. Heinrich weigerte sich beydes, und er wird als ein Widerspänstiger, als ein Feind des Reichs in die Acht erklärt, seiner Heerzogthümer und Länder und bald darauf auch seines

31) Defuncto - Imperatore Lothario conventus generalis Principum Moguntiae in proximo Pentecoste indicitur. Quidam autem ex Principibus timentes, ne in *generali curia*, Henricus Dux, qui tunc *præcipui et nominis et dignitatis* in regno fuit, per potentiam prævaleret, circa mediam quadragesimam consilio habito in oppido Galliæ confluentia conventum celebrant, ibique Conradum — regem creant: qui mox ad palatium Aquis veniens a Cardinali Theodewino — in Regem ungitur. *Otto fris.* L. 7. c. 22

32) At Saxones, fährt Otto frisingensis fort, et Dux Henricus aliique qui electioni non interfuerant, Regem non legitime, sed per subreptionem electum *calumniabantur*. Dieses letzte Wort hat dem Freysinger Bischofe die Verwandtschaft eingeflößt; denn er war Konrad des III. Stiefbruder. Godefridus Viterbiensis setzt dafür: *asserebant*; und dieß ist der Wahrheit gemäß; denn es war wirklich eine einseitige oder eine Winkelwahl, wo die Wahlzeit und die Wahlstadt verrückt, und selbst die Krönung nicht von dem, von welchem sie dem Herkommen gemäß hätte vorgenommen werden sollen, verrichtet worden war.

nes Lebens durch Gift beraubt. Die Feindseligkeiten der zwo mächtigen Parteyen der Welfen und Hochenstaufer dauerten noch fort, und die Verwüstungen hätten vielleicht noch lang kein Ende genommen, wäre K. Konrad nicht gestorben 1152. Er hinterließ einen minderjährigen Sohn, und viele glaubten, daß dieser auf den Thron seines Vaters gesetzt werden dürfte. Aber die Lage des Reichs foderte einen Mann, der Muth und Klugheit besäße, der Zwietracht Einhalt zu thun und Ordnung herzustellen. Die Wahl ward nach Frankfurt ausgeschrieben. Eine außerordentliche Menge von Erzbischöfen und Bischöfen, von Heerzogen, Markgrafen, Grafen, Freyen, Bürgermeistern und Stadtrichtern strömte zusammen. 33) Die letztern wurden alle wieder von der Wahl ausgeschlossen, das ist, von dem Versammlungsorte entfernt, nicht mehr aufgerufen, und ihre Meynung vom Erzbischofe von Maynz nicht abgefodert. Nur die mächtigeren geistlichen und weltlichen Fürsten hielten eine vorläufige Berathschlagung, und äußerten ihren Wunsch; aber die eigentlichen Wahlfürsten befanden sich itzt gar im Conclave eingesperrt, und diese waren dermal nur solche Fürsten, welche ein Erzamt zu begleiten hatten. Dieß bezeugt uns, wenn wir Gewolden ganz allein auf sein Wort trauen dürfen, ein gleichzeitiger Geschichtschreiber, nämlich Amand. 34) Die Wahl fiel einmüthig auf Fried-

33) Confluunt ex omnibus regni partibus cum magna frequentia Archiepiscopi, Episcopi, multique alii ecclesiastici viri: Duces, Marchiones, Comites, Proceres, Consules, civitatum judices.

Radevicus L. II de reb. gest. Friderici.

34) Anno MCLII — Plurimo numero Principes — in urbe Francofurtensi convenientes, dixerunt per suos internuntios ad sex aut octo *Principes Officiatos*, residentes in arcano loco curiæ regalis: Nos et tota patria testatur nullum esse regno regendo aptiorem, quam Fridericum de Stauffa, natum ex generosa

Friedrich den Rothbart

Heerzog von Schwaben aus. Weder Otto Bischof zu Freysing, Friedrichs Vetter, 35) noch der ebengenannte Amand, des Erwählten Sekretär; noch ein anderer gleichzeitiger oder naher Geschichtschreiber machen uns die eigentlichen Wahlfürsten namentlich bekannt. Der erste nennt sie Primates, der andere Officiatos, unter welchem Worte man seither die Erzbeamten oder die Fürsten, welche ein Erzkanzley- oder ein Erzhofamt zu versehen hatten, verstanden hat. Auch

---

rosa prosapia, meritis ac virtutibus decoratum ac illustrem. Quem *vos* Deus in regnum sublimare dignetur: Cui parata erunt obsequia usque ad mortem. In hunc si *vestris vocibus*, *Officiati*, consentitis, firmum robur habebit sui imperii. Cum ex *secreto conclavi prodirent Officiati*, indicantes ipsos unanimiter Fredericum in regem, servatis de more servandis, *elegisse*, cunctus omnium ordinum applausus est consecutus. *Amandus de primis actis a Frederico in imperio peractis*, in Gewoldi Septemv. p. m. 76 N. LXIX et pag. 130.

Anmerkung. Gleiche Beschaffenheit hat es mit diesem Amand, wie mit dem oben in der Note N. 29 angeführten Welbert. Außer Gewold weiß Niemand etwas von ihm. Jöcher in seinem Gelehrten Lexicon macht dessen keine Erwähnung. Struvius sagt, daß er des K. Friedrich I. Sekretär war: Adelung in der Fortsetzung des G. L. setzt bey: daß er einen Commentarium de vita et rebus Friderici I. schrieb, welcher aber vermuthlich verloren gegangen ist, obgleich Chr. Gewold denselben noch in Händen gehabt zu haben scheint."

35) Anno — ab incarnatione Domini MCLII decedente ab hac luce vernali tempore sexta feria proxima post caput jejunii in civitate Babenbergensi piissimo Rege Conrado III. Nonas Martii tertia feria post oculi mei in oppido franconefurt universum, mirum dictu, Principum robur — tanquam in unum corpus coadunari potuit. Vbi cum de eligendo Principes *Primates* consultarent, (*nam id juris Romani Imperii apex, videlicet non per sanguinis propaginem descendere, sed per Principum electionem reges creare sibi tanquam ex singulari vendicat prærogativa*) tandem ab omnibus Fridericus Suevorum Dux, Friderici Ducis filius, petitur, cunctorumque favore in Regem sublimatur. *Otto fris. de gestis Frid. I. L. II. c. 1.*

Auch die Zahl derselben ist unbestimmt, indem Amand sagt, daß sechs oder acht gewesen seyn: welches aber für uns, die wir gerne die Zahl und die Nämen der eigentlichen Wahlfürsten und Erzbeamten wissen möchten, keinen genüglichen Aufschluß giebt. So viel ist gewiß, wenigst keinem vernünftigen Zweifel unterworfen, daß der Heerzog von Baiern, welcher damals Heinrich Jasomirgott war, als Wahlfürst gegenwärtig gewesen ist; denn er kam kurz zuvor mit K. Konrad und dem erwählten Friedrich von der Kreuzfahrt zurück, und stund mit beyden im guten Vernehmen. Daß aber damals schon, nämlich 1152, der Pfalzgraf am Rhein Hermann einer der eigentlichen Wahlfürsten gewesen sey, ist von einigen ganz irrig geglaubt, und ohne Geschichtkunde behauptet worden. Denn es ist bekannt, was sich mit Pfalzgrafen Hermann von Stahleck, weil er den öffentlichen Frieden gestört, noch i. J. 1156 zugetragen.

Obschon übrigens die angeführten gleichzeitigen Geschichtschreiber sagen, Friedrich sey einstimmig erwählt worden, und obschon sowohl Otto von Freysing als der Dichter Gunther die teutsche Wahlfreyheit eben itzt so sehr emporheben, so scheint es doch, daß man mit der Art der vorgenommenen Wahl, wo sich die eigentlich wählenden Fürsten von den übrigen gänzlich abgesondert, und nach Art der Kardinäle in ein Conclave (dieses Wort braucht selbst Amand) verschlossen hatten, nicht allerdings zufrieden gewesen sey, weil ein alter Kronikschreiber sagt: „Friedrich von Staufen wäre durch List und Gewalt auf den Thron gekommen. (*)“ Aber die

(*) Fridericus de Stauffen per astutiam et magnam violentiam ad electionem Imperii Romani pervenit.

Chron. austr. in Freheri Script. R. G. ed. struv. I. p. 445.

Worte Friedrichs selbst: daß ihn der sterbende Kaiser Konrad zum Nachfolger im Reiche erklärt hätte, (*) wie er an den morgenländischen Kaiser Manuel schrieb, scheinen mir, wenigst zu meinem Zwecke, nicht so bedeutend zu seyn, als sie Hr. Gemeiner (**) vielleicht in anderer Hinsicht betrachtet haben mag. Denn Friedrich wollte dem Morgenländer nur sagen, daß er nach Konrads Tode König oder Kaiser geworden, ohne ihm von der teutschen Reichsverfassung oder der Wahlfreyheit eben einen deutlichen Begriff zu geben.

Die Wahlstimmen lenkten sich vermuthlich deßwegen auf Friedrichen, weil er einer Seits, nämlich durch seine Großmutter von der fränkisch kaiserlichen (Staufischen); anderer Seits aber, nämlich durch seine Mutter, von der welfischen Familie abstammte, und man also Hoffnung schöpfte, daß durch ihn am besten eine Vereinigung dieser beyden Parteyen bewirkt werden könnte. —

Der zu Frankfurt erwählte K. Friedrich wurde zu Aachen gekrönt: aber kein gleichzeitiger oder naher Geschichtschreiber sagt uns, von welchem Erzbischofe diese feyerliche Handlung vollbracht, noch weniger, von welchen Fürsten die Erzhofämter bey der Königstafel verrichtet worden seyn. Erst auf das Jahr 1184, wo Kaiser Friedrich zu Maynz seinen zween Söhnen, Friedrich und Heinrich, das Schwert umgürtete, bekommen wir Nachricht, daß diese Feyerlichkeit mit so grosser Pracht begangen worden, daß Könige, Heerzoge und Markgrafen das Erztruchseßen- Schenken- Kämmerer- und Marschallamt ver-

sa-

(*) Conradus *imperator* moriens cum nos *declaraſſet* imperii ſui *ſucceſſores. Cod. Wibaldin. n.* 387 *apud Martene in Coll. v. ſcrip. T. III p.* 557.

(**) In seiner Geschichte v. H. Baiern unter K. Friedr. S. 10 u. 11.

sahen. Soviel sagt uns Arnold von Lübeck; 36) wer aber diese Fürsten eigentlich gewesen, davon schweigt er gänzlich. Uiber diese Stelle Arnolds haben sich die Geschichtforscher immer herumgepalget: aber meistentheils sich selbst in die Augen gegriffen. Es herrscht aber auch eine grosse Dunkelheit darinn, und um etwas in's Klare zu kommen, ist es nöthig, daß man die Umstände dieser Zeit aus der Geschichte wohl zusammenhalte, und mit Arnolds Stelle zu vereinigen suche. Aus der bisherigen Geschichte haben wir gesehen, daß die vier teutschen Großheerzoge nämlich von Franken, Baiern, Schwaben und Sachsen die eigentlichen Wahlfürsten waren, und gemeiniglich auch bey der Krönung die Erzhofämter versehen haben, obschon noch keines derselben mit diesem oder jenem Heerzogthume bestimmt verbunden war. (Man vergleiche oben die Noten Nro. 15 und 18) Da nun Arnold anführt, daß dießmal ein König (denn von mehreren Königen kann hier die Rede gar nicht seyn) ein Erzamt versehen habe, so mag wohl kein andrer als der von Böhmen darunter verstanden werden; aber dieser hatte damals, nämlich 1184, selbst nur noch die heerzogliche; zur Zeit aber, wo Arnold schrieb, schon die königliche Würde. Man sieht hieraus, in welchem Sinne Arnolds Stelle verstanden werden müße, um neuen Irrthümern auszuweichen. Also angenommen, wie es auch aus der Folge wahrscheinlich wird, daß der Heerzog von Böhmen damals ein Erz- und zwar das Schenkenamt vertreten habe. Des Kaisers Bruder Konrad, seit 1156 Pfalzgraf am Rhein, versah, wie man glaubt, das Erztruchseßenamt; aber nicht in der Eigenschaft als Pfalzgraf (wie einige Schriftsteller, un-

36) *in Chron. Slav. L. III c.* 9 §. 4. Officium Dapiferi seu Princernæ, Camerarii seu Marchalci non nisi Reges vel Duces aut Marchiones administrabant.

unter denen auch Hr. Schmidt ist, (*) oder aus ungleicher Absicht oder aus Irrthum behauptet haben) sondern als Heerzog in Schwaben, und als nächster Anverwandter des Kaisers. (**) In Franken war damals kein Heerzog; denn die heerzogliche Würde und Gewalt hatte K. Friedrich selbst schon i. J. 1168 an den Bischof von Würzburg übertragen: Und der zum Heerzog' in Franken für die Zukunft bestimmte kaiserliche Prinz Konrad war erst 8 Jahre alt. In Sachsen war Bernhard Heerzog, und bey diesem ist es außer allen Zweifel gesetzt, daß er in eigner Person das Erzmarschallamt versah: Der Markgraf von Brandenburg aber vertrat das Erzkämmereramt. — Also begleitete der Heerzog von Baiern damals kein Erzamt? — Nein: das ist richtig. Also hatte er auch das Recht nicht, eines zu versehen? — Das ist ganz unrichtig geschlossen. Baronius fragt, warum er keines verrichtet habe: und Wernberg (***) weiß nicht, was er glauben soll, ob Otto von Wittelsbach, Heerzog in Baiern für dießmal darauf verzichtet, oder an Böhmen es überlassen habe. Auswärtigen sind solche Zweifel nicht zu verargen; wir wissen aber, daß Otto schon ein Jahr zuvor nämlich 1183 gestorben, wo sein Sohn Ludwig erst 8 Jahre alt war. Wäre dieser mannbar gewesen, hätte er ohne Zweifel das Erztruchseßen- oder Erzschenkenamt begleitet, um so mehr, als Kaiser Friedrich der I. dem Wittelsbachischen Hause so sehr geneigt war. Der Heerzog von Böhmen, so wie der Markgraf von Brandenburg haben also dießmal we-

(*) In der Geschichte der Teutschen B. III. S. 171. Er führt zum Zeugen eben den Arnold von Lübeck auf: und dieser macht doch von dem Pfalzgrafen nicht die mindeste Erwähnung, sondern nur vom Markgrafen.

(**) Dieser Konrad starb erst i. J. 1192, und auf seiner Grabschrift, welche Freher in Orig. Palat. C. 10 anführt, steht ausdrücklich: Dux Sueviæ.

(***) De Electorum Origine p. 13.

wegen den angeführten geschichtmäßigen Umständen nur vertretungsweise zwey Erzhofämter versehen, und kein Mensch hätte damals geglaubt, daß aus diesem Zufalle, wie dieß Herr Schmidt ganz richtig bemerkt, (*) für die Zukunft eine Regel entstehen, und zur Bildung eines neuen Systems Anlaß genommen werden sollte.

Zu Auflösung eines andern Zweifels und Einwurfes bemerke ich hier noch, daß von der Verrichtung eines Erzhofamtes rückwärts gar kein Schluß auf das eigentliche und vorzügliche Kuhrrecht gemacht werden könne; denn der Heerzog von Kärnthen versah auch ein Erzamt, (**) und er war doch gewiß keiner der Erz-Wahlfürsten Teutschlandes: und dergleichen Beyspiele könnte man mehrere anführen. Doch genug hievon!

Heinrich VI.

So sehr die teutsche Nation und an der Spitze derselben die Erzfürsten für die Wahlfreyheit vor Lothar und Rudolph geeifert, und selbst den Grundsatz aufgestellt hatten, daß kein kaiserlicher Prinz mehr bey Lebzeiten seines Vaters als König angesehen oder angenommen werden soll, um der vermeintlichen Erbfolge nicht die mindeste Hoffnung übrig zu lassen: so wurde doch Heinrich, Kaisers Friedrich des I. ältester Prinz, schon i. J. 1169, da er noch ein Kind von 4 bis 5 Jahren war, zum Nachfolger im Reiche bestimmt und von den Fürsten angenommen. Nachdem er das männliche Alter erreicht hatte, und sein Vater noch einen Kreuzzug in das gelobte Land vornahm, trat er i. J. 1188 ohne jemands Widerrede die Regierung als König an. Kaiser Fried-

rich

(*) Am angez. O.

(**) Man sehe oben die Note N. 18.

rich starb im zweyten Jahre darauf, und Heinrich ließ sich sogleich zu Rom krönen. Da ihm bald hernach ein Prinz gebohren ward, gieng sein ganzes Bestreben wieder dahin, aus Teutschland ein Erbreich zu machen. Um zu diesem Zwecke durch einen anfangs unmerklichen Schritt zu gelangen, wollte er das ererbte Königreich Sizilien, wie auch Kalabrien, Apulien und Kapua dem teutschen Reiche einverleiben: (37) und um die Fürsten zu seinem Vorhaben zu gewinnen, gab er Einwilligungsbriefe von sich, daß auch die Fürstentöchter nach Abgang des Mannsstammes die Länder zu erben und zu regieren fähig seyn sollten. Einige tentsche Fürsten schienen wirklich schon gewonnen zu seyn, und K. Heinrich wollte seinen zweyjährigen Prinzen eigenmächtig als Reichsnachfolger erklären. Aber der von dem Geiste der teutschen Freyheit beseelte Kuhrfürst und Erzkanzler Konrad von Maynz (er war ein Wittelsbacher und Otto des Grossen Bruder) sezte sich mit Kraft entgegen, zog auch die biedern Heerzoge von Sachsen auf seine Seite, und brachte es so weit, daß der Kaiser seine heimlich ausgestellten Verschreibungen und bedingten Gnadenbriefe wieder

37) Imperator (Henricus VI) videns regnum Alemaniæ et Imperium Romanorum propter frequentes mutationes Imperatorum, multa mala perpeſſum, priusquam vota Principum in perſona Imperatoris poſſent convenire, ordinavit, ut amplius electio non fieret, ſed per ſolam ſanquinis ſucceſſionem Imperium conferretur, ita ut qui propinquior Imperatori eſſet, hæreditarie fieret Imperator. Ut autem Henricus a filio ſuo Friderico, quem de Conſtantia uxore ſua habuit, ſumeret exordium, regnum Siciliæ et Calabriæ et ducatum Apuliæ et principatum Capuæ, quæ filius ejus ab avis hæres acceperat, romano imperio univit, ut perpetuo terrarum iſtarum unus Dominus eſſet.

Gewold l. c. p. 132 et 33.

Magnum Chronicon Belgicum in *Piſtorii ſcript. rer. ger.* Tom. III. p. 205.

der zurücknehmen mußte. Die Unabhängigkeit und Freyheit Teutschlandes ward also auf diese Art wieder geborgen, obschon sodann mehrere teutsche Fürsten dem Kaiser die Thronfolge für seinen Sohn aus freyem Willen, wie man zu sagen pflegt, zugesichert haben. (*)

Nach Heinrich des VI Tode (1197) ward grosse Spaltung im teutschen Reiche. Die Fürsten, in mehrere Parteyen getrennt, hielten bald da bald dort ihre Zusammenkünfte. Einige hiengen gemäß ihres gegebenen Versprechens dem unmündigen kaiserlichen Prinzen Friedrich an: einige wollten den Landgrafen von Thüringen; andere den Herzog Berchtold von Zäringen zum Könige haben. Die weltlichen Erzfürsten, worunter auch der baierische Heerzog Ludwig der I. war, wählten

Philippen,

des verstorbenen Kaisers Bruder, welcher von einem päpstlichen Legaten zu Maynz gekrönt wurde. (38) Die Erzbischöfe von Köln und Trier aber (der von Maynz war gerade damals in Palästina) und der Heerzog von Sachsen und von Lothringen beriefen

Otto den IV,

von Braunschweig, zweyten Sohn Heinrich des Löwen, aus England, und setzten ihm zu Aachen die teutsche Königskrone auf, (39) für wel-

(*) Schmidt Gesch. d. Teutschen. B. 2. S. 660 und 661.

38) Coadunata multitudine — Principum de Franconia, Suevia, *Bavaria*, Turingia apud Moguntiam, consensu et favore omnium, in Regem est electus Philippus. *Arnold. Lubec. in Chr. Slav.* L. VI C. 2.

39) Coloniensis et Trevirensis Archiepiscopi electionem regis sui juris esse firmantes, habito consilio apud Andernacum cum Bernhardo Duce *Saxoniæ* — cu-

welchen sich auch der Papst erklärte. Teutschland hatte also damals zween Könige, und ward durch Zwiespalt zehn Jahre lang der größten Verwirrung ausgesetzt.

So sehr Friedrich I. die Unabhängigkeit Teutschlands gegen die päpstlichen Anmassungen vertheidigte, so riefen doch die Fürsten selbst bey zwiespaltigen Königswahlen den Papst als Schiedrichter auf. Sogar der König von England schrieb an den Papst, daß er diejenige Fürsten, welche den eben genannten Otto nicht als Kaiser erkennen wollten, mit dem Banne belegen sollte. (40) Das Antwortschreiben des Papstes Innocenz III. an den Herzog von Zähringen, (41) welcher den erwählten Philipp empfahl, ist besonders deßwegen merkwürdig, weil er darin so sehr für die teutsche Wahlfreyheit zu eifern scheint: „Er könne, sagt er, nebst vielen andern Ursachen Philippen deßwegen nicht als König gutheißen, weil, wenn dieser nun seinem Bruder (Heinrich dem VI.) auf dem Thron nachfolgte, so wie zuvor der Sohn dem Vater gefolgt, es scheinen würde, daß er das Reich nicht durch die Wahl, sondern durch die Erbfolge erhielte, und auf solche Art würde dasjenige erblich, was doch nur von der Willkühr abhangen soll, besonders da nicht nur Friedrich sich seinen Sohn zum Nachfolger bestimmt, sondern auch Heinrich VI. das Nämliche vorgehabt.„ So schmeichelhaft diese Stel-

---

riam præfigunt: *Godefridus colon. in Annal. ad a.* 1198.

Coloniensis Episcopus in sede regni coronavit Ottonem in Regem. *Abbas Ursperg. ad h. a.*

40) *Epist. Richardi Angliæ Regis ad Innocent. III PP. apud Raynald* 1198.

41) Dieser Brief ist in Gewoldi Com. de Septemviratu p. 66 — 73 vollständig abgedruckt.

Stelle der teutschen Wahlfreyheit zu seyn scheint, so hatte der Papst doch eine ganz andere Maxime unter dem Herzen, deren Aeußerung er selbst nicht ganz unterdrücken konnte. Denn Philipp schrieb an ihn und der Papst antwortete: 42) „Er hätte sich schon längst an den päpstlichen Stuhl wenden sollen, weil ihm dieses Geschäft (die Königswahl) ursprünglich (principaliter) und schlüßlich (finaliter) angehöre: ursprünglich, weil die Päpste das Reich von den Griechen auf die Teutsche übertragen; schlüßlich, weil der Papst dem Neugewählten die Kron aufsetzen müße.“ — Otto um dem Papste seine Dankbarkeit zu bezeigen, schrieb sich: „Von Gottes und des Papstes Gnade Römischer König.“

Nachdem K. Philipp i. J. 1208 ums Leben kam, wurde Otto von den Sächsischen Fürsten zu Halberstadt, und von den übrigen zu Frankfurt als König erkannt. Nun glaubte er ganz ruhig auf dem Throne zu sitzen, als sich der inzwischen herangewachsene Prinz Friedrich, Sohn Kaisers Heinrich des VI. regte, und sich einen grossen Anhang verschafte. Als Otto sich hernach wegen der Mathildischen Güter mit dem Papst entzweyte, und mit dem Bann belegt wurde, schritten auf Zudringen des Erzbischofes Sifrid von Mainz einige Fürsten, worunter der König von Böhmen und der Landgraf Hermann von Thüringen war, zu einer neuen Wahl, und ernannten

Friedrich den II.

zum römischen Könige i. J. 1211. Otto setzte sich noch 3 Jahre mit Gewalt gegen Friedrich; mußte ihm aber nach dem entscheidenden

 Tref=

42) *Apud Raynald ad an.* 1201. *n.* 23.

Treffen bey Bovines den Kaiserthron überlassen, i. J. 1214, wonach auch Friedrich von allen zu Hervorden versammelten Fürsten als König erkannt wurde.

Eben um diese Zeit, nämlich i. J. 1215. wurde die Pfalzgrafschaft am Rhein mit dem alten Kuhrhause Baiern verbunden. Ich sage: mit dem alten Kuhrhause; denn wir haben bisher gesehen, daß der Baierfürst, als Heerzog einer der vier teutschen Hauptvölkerschaften, bey den Königswahlen immer einen entscheidenden Einfluß gehabt, und das Kuhrrecht im eigentlichen Verstande ausgeübt habe. Er war immer einer derjenigen Großheerzoge und Erzfürsten, *ad quos* (wie es in den alten Urkunden heißt) *principaliter spectat Imperatoris electio.*

Friedrich besaß kaum 2 Jahre den Kaiserthron, so machte er es gleich, wie viele seiner Vorgänger, und ließ seinen siebenjährigen Sohn

Heinrich den VII. i. J. 1220.

zum römischen Könige und Nachfolger im Reiche wählen. Die Fürsten, welche bey dieser Wahl zugegen waren, sind von keinem Geschichtschreiber namentlich angegeben worden. Daß aber Heerzog Ludwig von Baiern sich dabey befunden habe, ist um so weniger zu zweifeln, als ihn der Kaiser zum Obersthofmeister des jungen Königs aufgestellt hat. Wie schüchtern oder politisch K. Friedrich war, und wie sehr er die päpstliche Gewalt gefürchtet hatte, erhellet aus dem Briefe, welchen er nach der Wahl seines Sohnes an den Papst geschrieben: „daß die zu Frankfurt versammelten Fürsten ohne sein (des Kaisers) Wissen seinen Sohn zum Nachfolger im Reich' erwählt hätten, welcher Wahl, da sie ohne des Papstes Wissen und Befehl wä-

wäre vorgenommen worden, er sich widersetzt, und dann darauf gedrungen habe, daß ihm, wenn er doch einwilligen sollte, die Fürsten, jeder ins besondere, ein versiegeltes Schreiben ausfertigen müßten, damit der Papst diese Wahl genehm halten möchte. 43)

Wie es dem einsamen Wanderer in einem ungeheuer grossen, wüsten Walde vor den reißenden Thieren schaudert, vor dem Naterngezichte grauet, und sein stets in der Düsternheit forschendes Auge nur selten durch eine helle Aussicht ergötzt wird: so geht es dem Leser im grossen Buche der Geschichte; er muß tausend Blätter voll Greuelthaten, wogegen sich die Natur entsetzt, überschlagen, bis Eine schöne, der Menschheit zur Ehre gereichende, Handlung sein banges Herz erfreut. — Das schreckliche Loos, welches K. Heinrich der IV. von seinen Söhnen zu erfahren hatte, traf auch zum Theile Kaiser Friedrich den II. Der römische König Heinrich, von den Feinden des Kaisers gehetzt, lehnte sich wider seinen Vater auf, und suchte ihn, da er nach einer zehnjährigen Abwesenheit wieder nach Teutschland zurück kam, von allen Regierungs Geschäften auszuschließen, und im Falle ihn und seine getreuen Anhänger mit Waffen zu überziehen. K. Friedrich both seinem herrschsüchtigen Sohn' Gnade an, wenn er ihm die festen Plätze ausliefern würde: da er sich aber

des=

---

43) Dum apud Franckenfort — indixeramus generalem curiam — ex insperato principes præsentes et maxime illi, qui prius promotioni dicti nostri filii obviarant, nobis insciis et absentibus elegerunt eundem; cuius electio cum nobis patefieret, sicut fuerat celebrata absque vestra notitia seu mandato, sine quo nihil præsumimus, nec volumus aliquid attentare, ipsi electioni contradiximus consentire, sed institimus apud eos, quod si vellent gratum ac ratum nos habere, quilibet scriptum suum proprio sigillo munitum conficeret, ut electionem ipsam vestra Sanctitas acceptaret.

Raynald ad an. 1220 *p.* 301.

dessen weigerte, wird er auf einer Reichsversammlung zu Maynz i. J. 1235. des Hochverraths schuldig, und der Krone und Thronfolge verlustig erklärt, dann in Fesseln nach Apulien abgeführt, wo er sein unseliges Leben endigte; wann und auf welche Art ist ungewiß. Statt dessen wird des Kaisers zweyter Sohn

Konrad der IV.

in der damals zu einer freyen Reichsstadt erhobenen Stadt Wien in Oesterreich zum Römischen Könige und Mitregenten erwählt i. J. 1237, und hernach zu Regensburg und Speyer bestättigt. Daß Otto der Erlauchte, Heerzog in Baiern und Pfalzgraf am Rhein bey dieser Wahl gegenwärtig war, und seine Kuhrstimme abgegeben habe, ist aus dem damals abgefaßten Wahldekrete abzunehmen. 44) Dieß bezeugt uns auch ein fast gleichzeitiger Geschichtschreiber, nämlich Urstisius 45) welcher noch dazu deutlich angiebt, daß Otto unter die eigentlichen Wahlfürsten gehört habe und nicht unter diejenigen, welche lediglich ihre Einwilligung gaben. Ob er aber damals neben der baierischen Kuhrstimme noch eine besondere wegen der Pfalzgrafschaft ge-

44) Quum igitur Nos Sigifridus Moguntinensis, Theodoricus Trevirensis et Gerardus Coloniensis Archiepiscopi, Gerbertus Bambergensis, Sigifridus Ratisbonensis imperialis Aulæ Cancellarius, Frisingensis et Pataviensis Episcopi, Otto Palatinus comes Rheni, Dux Bavariæ, Weneeslaus Rex Bohemiæ, Henricus Landgravius Thuringiæ et B. Dux Carinthiæ, qui circa hoc romani senatus locum accepimus, qui patres et Imperii lumina reputamur — præsentem Imperatorem — in sobole sua simili retributione decrevimus honorare. *Olenschlager in Aur. Bull. N. XV. p.* 42.

45) *In fragm. hist ad an.* 1237 *p.* 91 (Fridericus II) venit ad civitatem Viennæ etiam Cunradum filium — suum eligi fecit in regem, quem elegerunt Archiepiscopus Moguntinus (coloniensis) et Trevirensis, et Rex Bohemiæ et Dux Bavariæ, qui et Palatinus Comes Rheni.

gehabt und geführt habe, wie aus den Actis Alberti Bohemi 46) hervorzugehen scheint, lasse ich dermal dahin gestellt seyn.

Die Streitigkeiten, welche Kaiser Friedrich II. und sein zum Römischen König erwählter Sohn Konrad der IV. mit dem päpstlichen Stuhle bekam, sind bekannt, und gehören hier nicht zur Sache. Eine Folge davon aber war, daß

Heinrich Raspo

Landgraf von Thüringen zu Hochheim bey Würzburg i. J. 1246 zum Gegenkönige gemacht wurde: bey dieser Wahl, welche bloß auf Zudringlichkeit des Papstes unternommen wurde, war kein weltlicher Kuhr- oder sonst vorzüglicher Reichsfürst gegenwärtig oder damit einverstanden. 47) Sie wird deshalben von den Staatsrechts-Gelehrten für keine gültige Königswahl geachtet, und Heinrich Raspo gemeiniglich nur der Pfaffenkönig genannt. Er trug aber den königlichen Titel nur 9 Monate: er starb i. J. 1247. Hierauf wurde

Graf Wilhelm von Holland

zum Könige erkohren. Wenn wir nun wissen wollen, von welchen Fürsten er erwählt worden sey, so giebt uns der Abt Trithemius

---

46) *In Oefelii script. R. B. Tom. I p.* 788.

Dominus Dux leniter et pure mihi respondet: — Vellem *utrique* voci renunciare videlicet *Palatii* et *Ducatus* et dare super hoc Ecclesiæ pro me et hæredibus publicum instrumentum.

47) Cum abhorrerent a creando novo rege Bohemiæ Rex, Bavariæ, Brabantiæ, Brunsvici et Saxoniæ Duces, Misniæ et Brandenburgi Marchiones.

Raynald ad an. 1246.

mius 48) hierüber zwar Auskunft; er nennt den Erzbischof von Köln, von Maynz, von Trier, den Markgrafen von Brandenburg, den Heerzog von Sachsen, den König von Böhmen und (was uns am meisten verlangt) schon vor diesem den Heerzog Ludwig von Baiern. „Dieser sagt er, habe als Erztruchseß dem neuerwählten Könige den sogenannten Reichsapfel in die Hand gegeben mit den Worten: „Nimm diese Kugel, damit du alle Völker der Erde dem Römischen Reiche unterwerfest, und der glorreiche Mehrer des Reichs werden mögest.“ Und so führt er jedes Wort an, das jeder Wahlfürst und Erzbeamte bey der Krönungs-Handlung gesprochen hat. Aber von allen diesen scheint kein Wort mit der Wahrheit übereinzustimmen. Und doch haben viele Geschichtschreiber es wörtlich nachgeschrieben, und selbst Gewold ließ sich verleiten, diesen Schwank als baare Wahrheit anzunehmen, und als eine ächte Beweisstelle wieder auszugeben. Die Geschichte belehrt uns aber eines andern. Denn erstlich wissen wir, daß Heerzog Ludwig in Baiern schon i. J. 1231 um's Leben gekommen: also konnte er bey der Wahl Wilhelms von Holland i. J. 1247 wohl nicht mehr gegenwärtig gewesen seyn. Dazumal regierte sein Sohn Heerzog Otto der Erlauchte in Baiern; und dieser (so wie der Heerzog von Sachsen) war nicht für- sondern gegen den von andern Fürsten erwählten König Wilhelm, und Otto konnte weder durch Verheißungen noch Drohungen bewogen werden, seine Einwilligung dazu zu geben. Die Umstände verdienen hier kurz erzählt

zu

48) *In Chron. Hirsang. ad an.* 1247. Ludovicus Bojoariæ Dux, *Archidapifer*, globum aureum in manu ejus posuit, dicens: Accipe, globum sphæricum, ut omnes terræ nationes romano Imperio subjicias, et Augustus gloriosus appellari valeas.

zu werden, da sie auf die Kaiserwahl, so wie auf das baierische Kuhrrecht besondern Bezug haben.

Sobald Papst Innozenz der IV. den Todesfall des Heinrich Raspo vernommen, gab er sich alle Mühe sogleich einen andern statt desselben zum teutschen Könige wählen zu lassen. Allen europäischen Prinzen, welche nicht von der Partey des Kaisers Friedrich und Königs Konrad waren, wurde von den geistlichen und einigen weltlichen Reichsfürsten die teutsche Krone vergeblich angebothen. Nur der junge Graf Wilhelm von Holland schlug sie nicht aus. Die geistlichen Fürsten erklärten sich sogleich öffentlich für ihn. Der König von Böhmen 49) und der Markgraf von Brandenburg ließen sich wegen Privatabsichten zur Partey ziehen; aber Heerzog Otto von Baiern und Albrecht von Sachsen wollte von Wilhelmen nichts wissen. Der Papst suchte sie durch Ermahnungen, Verheißungen und Drohungen vom Kaiser Friedrich abwendig zu machen; aber vergebens. Er ließ durch den Erzbischof von Salzburg ein Concilium zu Mühldorf halten, und dem Heerzoge Otto das geistliche und weltliche Schwert androhen, wenn er von des Kaisers Partey nicht abgehen würde. Otto blieb beständig. „Die Bischöfe, sagte er, hätten ihn selbst verpflichtet, den Kaiser als seinen Herrn zu erkennen: unter ihrer Mitwirkung habe er seine Tochter an Friedrichs Sohn, den Römischen König Konrad vermählt: wie könne er nun diese Bande zerreißen? Eine solche Unbeständigkeit wäre für einen Herzog von Baiern äußerst unanständig

49) Des Papstes Innocenz IV. Brief an denselben ist zu lesen in Raynald l. c. ad an. 1246 (1247) Vermuthlich ist auch ein ähnlicher an den Markgrafen von Brandenburg erlassen worden.

dig: den Wilhelm habe er weder erwählt noch erkannt; auch suche er dessen Freundschaft nicht u. s. w. Diese in authentische Schriften 50) niedergelegte Aeußerung verbürgt uns also gewiß, daß Trithemius und andere nach ihm sich geirret haben. Selbst ein Schreiben vom Papste 51) bezeugt, daß die Heerzoge in Baiern und Sachsen nebst andern weltlichen Fürsten dem K. Friedrich mit nämlicher Standhaftigkeit angehangen seyn.

Aber Kaiser Friedrich II. wird durch Gift in die andere Welt geschickt (1250): sein Sohn, der Römische Konrad der IV, folgte ihm dahin nach i. J. 1254: und bald darauf auch der Gegenkönig Wilhelm (1256.) Die Häuser Thüringen und Oestreich sterben aus, und Konradin der Sohn des Königs Konrad des IV. stirbt auf dem Blutgerüste zu Neapel: die Heerzogthümer Franken Schwaben und Elsaß werden dadurch erledigt, und bekommen von dieser Zeit an die vorige Gestalt nimmermehr. Die Verwirrung ward größer als jemals zuvor, besonders da die Wahlfürsten sich wieder in zwo Partheyen trennten. Der Erzbischof von Köln mit der Vollmacht von Kuhrmaynz (denn dieser Kuhrfürst ward eben wegen der Thüringischen Successions-Streitigkeit von dem Herzoge von Braunschweig in Haft genommen) und die zween Heerzoge von Baiern, Ludwig der Strenge, welcher nebst Oberbaiern nun zugleich auch die Pfalzgrafschaft am Rhein hatte, und sein Bruder Heinrich von Niederbaiern 52) wählten i. J. 1256

Rich-

50) *Concil. German. T. II. p. 579.*

51) *Apud Rainald ad an. 1247. Epist.* 18.

52) Anno MCCLVII Principes regni pro eligendo Rege jamdiu habitis diversis conventibus tandem definitivum electionis diem in octava Epiphaniæ statuerunt in Francofort celebrandæ. Ubi dum quidam convenissent, Moguntinus et Coloniensis Archiepiscopus et *Ludovicus Comes Palatinus Rheni* et

Richarden von Kornwall, den Bruder des Königs von England;

der Erzbischof von Trier aber, und der Herzog von Sachsen und der Markgraf von Brandenburg wählten dagegen den König

Alphons von Kastilien:

Ottocar von Böhmen gab den Ausschlag für Richarden, welcher sich zu Aachen krönen ließ, und Ottocarn dafür mit Oestreich belehnte. Nun entstund erst der bekannte Rechtsstreit über diese Wahlen, und der Papst ward Schiedrichter. Aber Richard erlebte den Ausgang des Prozesses nicht: er starb 1272.

Alphons von Kastilien war nie nach Teutschland gekommen, und da es auch kein Ansehen hatte, daß er jemals kommen würde, hat man ihn gänzlich außer Acht gelassen, und in Vergessenheit gesetzt. Die Nation sehnte sich nach einem gewissen und stäten Reichs-Oberhaupte. Die Kuhrfürsten versammeln sich zu Frankfurt, beberathschlagen sich über ein ganzes Jahr wegen der Wahl eines neuen Königs, und bleiben unschlüßig. Da schreibt Papst Gregor X. an

 sie,

frater suus Dominus *Henricus Dux Bavaricus* in *Richardum* fratrem Regis Angliæ convenerunt, et electus ab ipsis in die ascensionis Domini apud Aquisgranum in Regem ungitur et potenter in regni solio collocatur. Dominus autem Trevirensis episcopus consentire nolens electioni prædictæ, literis fretus et authoritate regis Bohemiæ, Ducis Saxoniæ, et Marchionum de Brandenburg, elegit Dominum *Alphonsum* regem Hispaniæ. *Henricus Stero in Annal.* ad an. 1247.

Dux *Henricus*, frater ipsius (i. e. Ludovici Bavariæ Ducis) electioni inclyti Richardi Romanorum regis — unacum ipso presentialiter cum coeteris principibus *Coelectoribus* interfuit, et in eum *uterque* direxit *legaliter* votum suum, eundem in romanum regem unacum aliis comprincipibus *jus in hoc habentibus* eligendo.

Ex Literis Rudolphi, quæ in Gewolds de Septemviratu C. IX p. 174 *exstant.*

sie, daß sie binnen einer bestimmten Zeitfrist einen König rewählen sollen, außer dessen er mit seinen Kardinälen dem Römischen Reiche ein Oberhaupt setzen würde. Die Wahlfürsten kamen nun sogleich zu Frankfurt zusammen. Aber König Ottocar von Böhmen wird nicht geladen. Heerzog Heinrich von Niederbaiern, aus erheblichen Ursachen zu erscheinen verhindert, sendet Wahlbothschafter, welche seine Stimme abgeben mußten. 53) Heerzog Bernhard von Kärnthen, Albrecht Graf von Görz, und Rudolph Graf von Habsburg werden zur Königswürde in Vorschlag gebracht. Der Erzbischof von Maynz preiset vorzüglich Rudolphen an; Köln und Trier stimmen ein: Die weltlichen Kuhrfürsten aber, nämlich die von Pfalzbaiern (Ludwig des Strengen und Heinrichs Stimmen wurden wegen Baiern für eine gerechnet) 54) dann der Heerzog von Sachsen, und der Markgraf von Brandenburg, fielen anfangs alle mit ihrer Wahl auf Bernharden von Kärnthen. Es erschien also Stimmengleichheit: Ludwig, durch gemeines Compromiß als Schildrichter erkohren, machte endlich in seinem und seines abwesenden Bruders Namen den Anspruch für

Ru=

---

53) Anno Domini MCCLXXIII mortuo Richardo Romanorum Rege, Principes Electores circa octavam sancti Michaelis ad eligendum alium regem in Francofurt convenerunt, et dum omnes, qui vocandi erant, *præter Henricnm ducem Bavariæ, qui et solemnes miserat nuncios* et per ratihabitionem suam eidem electioni præbuit assensum, electus est Rudolphus Comes de Habsburg in Romanum Regem, postea in Imperatorem consecrandus.

Eberhardus Steronis Continuator ad h. a.

54) Vocibus eorundem fratrum ducum Bavariæ, Comitum Palatini Rheni ratione ducatus *pro una in septem principum jus in electione Regis romani habentium numero computatis*: heißt es in Rudolphs Diplom. dat. Aug. Vind. 1275 *in Gewoldi Com. de Septemv.* p. 174 — 175.

Rudolphen von Habsburg:

und dieser ward einmüthig von allen als König erkannt und ausgerufen. 55) Der Kapitulationspreis aber war, daß der Erwählte dem Heerzoge und Pfalzgrafen Ludwig, dann dem Heerzoge von Sachsen und dem Markgrafen von Brandenburg, jedem eine Tochter zur Ehe geben mußte. 56) Rudolph willigte ein, und eilte von Basel nach Aachen zur Krönung.

Wenn auch Ludwig, nebst der in Gemeinschaft mit seinem Bruder wegen Baiern geführten Stimme, noch eine eigene Kuhrstimme wegen der Pfalzgrafschaft am Rhein geführt hat, wie viele neuere Staatsrechtsgelehrte und Geschichtschreiber, unter denen selbst Hr. Schmidt *) ist, geglaubt haben (welches ich aber hier weder behaupten noch verneinen will) so bleibt es doch immer ausgemacht, daß auf Baiern wie von Alters her, auch dießmal noch eine eigene Kuhrstimme haftete. Aber König Ottocar von Böhmen ward nicht zur Wahl geladen; denn er wurde, weil er kein Teutscher war, für keinen ei-

to-

55) Maguntinus pro creatione regis principes ad oppidum Frankfurt convocavit. — Congregatis autem principibus *Electoribus* in Frankfurt, *Rege Bohemiæ demto* — et de persona eligenda, quæ imperio expediret, tractantibus, *Maguntinus* Rudolphi comitis de Habspurg magnanimitatem et sapientiam commendavit: multisque potentibus nominatis, Maguntinus afferens, sapientiam et strenuitatem divitiis et potentiæ esse præferendas, pro Rudolpho institit, *Coloniensem* quoque et *Trevirensem* ad id ipsum inducens. — Dux autem *Bavariæ*, — Dux *Saxouiæ* et Marchio *Brandenburgensis* — similiter consenserunt, sicque concorditer est electus A. D. 1273. XII Kal. Octobr.
Albertus Argentin. in Chron. apud Urstisiium P. II p. 100.

56) Dieß erzählt uns auch der ebengenannte Albert. Argent. l. c.

(*) Geschichte der Teutschen Th. III. S. 365.

gentlichen Kuhrfürsten geachtet, und seine Gesandten wurden nicht zur Wahl gelassen, sondern förmlich abgewiesen. Dieß ärgerte Ottocarn höchlich. Er beschwerte sich deßhalben anfangs bey dem Papste: Dieser entschied aber nichts für ihn; er ließ nur in einem Schreiben an den Erzbischof von Salzburg herkommen, daß der König von Böhmen sage: **Er habe ein Kuhrrecht**; 57) und der Papst enthielt sich geflissentlich, die Zahl der eigentlichen Wahlfürsten auszusprechen. Ottocar trat nun beym Kaiser selbst auf, klagend gegen die Baierfürsten: und dieser entschied auf dem Reichstage in possessorio für die letztern mit dem Ausspruche: **daß das Kuhrrecht von alters her auf dem Herzogthume Baiern hafte.** 58) Ottocar hierüber aufgebracht ließ durch seine Gesandten mit Unglimpf zu verstehen geben, daß er Rudolphen nicht als Kaiser erkenne, und weigerte sich von ihm Lehen zu nehmen. Nun ward Krieg, Ottocar blieb im Treffen, und der Sieger Rudolph wendet alle die erorberten Länder Oesterreich, Steuermark, Krain (und bald hernach auch Kärnthen) seinem Hause, nämlich seinen Söhnen Albrecht und Rudolph zu. Das Königreich Böhmen ließ er zwar dem Sohne Ottocars; dieser mußte sich aber mit des Kaisers Prinzeß Guta verloben; der kaiserliche Prinz Rudolph aber des jungen Königs Schwester Agnes zur Gemahlin nehmen.

Hei-

57) *Gregorii X Literæ ad Archiep. Salisb. in Raynaldo ad a.* 1274 *n.* 56. Electionem unanimiter ab omnibus principibus vocem in electione Imperatoris habentibus, clarissimi tantum in Christo filii nostri Regis Bohemiæ illustris, *qui sibi jus in eligendo Imperatorem competere asserit*, non interveniente consensu, de charissimo in Christo filio nostro Rudolpho Rege Romanorum illustri concorditer celebratam.

58) Ducibus Bavariæ — jus eligendi Romanum Regem *ratione ducatus Bavariæ* competere *ex antiquo.*
Dipl. Rudolphi l. c.

Heinrich in Niederbaiern, der sich mit seinem Bruder Ludwig entzweyet, und zur Partey des Königs Ottocar geschlagen hatte, war bey dem Kaiser in Ungnaden. Bey diesen Verhältnissen wendete sich der junge König von Böhmen i. J. 1290. wegen der Kuhr abermal an den Kaiser, nunmehr seinen Schwiegervater. Dieser sah itzt die Sache in petitorio mit ganz andern Augen, als zuvor, an. Nach des Kaisers Urtheile vor der ganzen Reichsversammlung i. J. 1275 ausgesprochen, haftete die Kuhr auf dem Heerzogthume Baiern von alters her. Böhmen konnte keine Kuhr haben, weil es kein teutsches Land war. Des Königs Ottocar Gesandte wurden bey der Wahl Rudolphs abgewiesen, ihre Protestation von den geistlichen und weltlichen Kuhrfürsten gar nicht angenommen, und die Wahl war als einmüthig geschlossen, ohne Widerrede eines einzigen, der einen Anspruch auf das Kuhrrecht haben könnte, angesehen. Weil aber der König von Böhmen vorhin einmal, nämlich bey dem grossen Familienfeste Friedrich des I i. J. 1184, und da nur Vertretungsweise, indem der Heerzog von Baiern noch minderjährig war, ein Erzamt versehen hatte, so machte nun der Schwiegervater Kaiser Rudolph i. J. 1290 diesen Schluß: „Der König von Böhmen war — und muß „Erzschenk seyn; also muß er auch Kuhrfürst seyn." Aber dieses „Erzamt und dieses Kuhrrecht, fährt er weiter fort, kömmt dem Könige „von Böhmen nicht erst itzt (seitdem er mein Schwiegersohn ist) zu, „sondern seine Voraltern, Großältern, Ur- und Ururahnen haben es „schon mit Recht behauptet." Rudolph fühlte selbst, daß er unrichtig geschlossen, daß er zuviel gesagt haben könnte: deßwegen setzte er am Ende die Klausel bey: „Wenn man auf listige Weise gegen diesen unsern Spruch etwas einwenden wollte oder könnte, so ersetzen

„wir

„wir den Abgang aus höchster Machtvollkommenheit.“ 59) Einige der teutschen Fürsten müßen über dieses kaiserliche Diplom noch viele Jahre hernach glossirt haben, weil Pfalzgraf Ruprecht noch i. J. 1356 ein Zeugniß von sich gab, „daß die Könige von Böhmen von ihren Voraltern, Großältern und Urgroßältern her das Kuhrrecht haben und haben müssen, so wie es Er und andere geistliche und weltliche Kuhrfürsten besitzen.“(*)

Die Folge von des Kaisers Rudolph Ausspruch war, daß, nachdem der König von Böhmen das Erzschenkenamt und damit die Kuhr im Reiche erhalten hatte, sich auch der Pfalzgraf am Rhein das Erztruchseßenamt aus eben derselben Absicht ausschlüßlich zuzueignen suchte, aus dem vorgeblichen Grunde, weil Pfalzgraf Konrad, K. Friedrichs I. Bruder es bey eben derselben Gelegenheit i. J. 1184 (obschon in ganz anderer Eigenschaft, wie ich schon oben bemerkt habe) versehen hat. Doch dieser Zufall gab für den König von Böhmen einen Besitzstand, und für die Pfalzgrafen in der Folgezeit ein ausschließendes Kuhrrecht, indem die Heerzoge in Baiern darum, weil für sie kein Erzamt mehr übrig war, auch ihres alten Kuhrrechtes enthoben würde.

Da

59) Comperimus Regem Bohemiæ Imperii *debere pincernam existere* — extitit declaratum, prædictum Regem Bohemiæ — in electione Regis Romanorum *habere debere* eligendi plenarium *jus et vocem*. Hæc vero jura electoratus et pincernatus nedum dicto regi et suis hæredibus didicimus competere, sed suis progenitoribus, *abavis, atavis, proavis*, avis pure plenissime competebant. — Siquid autem diminutionis vel calumniæ cavillose, malitiose vel subdole possit opponi, supplemus de plenitudine potestatis.

Dipl. Rud. Dat. Erford. VI Calend. Oct. 1290. In Gewold. Com. p. 152 et 153.

(*) Idem Gewold. l. c. p. 153.

Da ich oben (Seite 29) des Bambergischen Hoftruchseßenamtes erwähnt und bemerkt habe, daß selbes mit dem Erztruchseßenamt doch auf gewisse Art in einiger Verbindung zu stehen scheine, so ist hier die füglichste Gelegenheit, anzuzeigen, was es damit für eine Beschaffenheit hatte. Man kann mit Zuverläßigkeit annehmen, daß die mit dem Bambergischen Hoftruchseßenamte verbundenen Güter: Hochenstein, Heersbruck rc. aufgetragene Lehen gewesen, und seit der Stiftung des Bambergischen Bißthumes von Baiern wieder erkannt worden seyn. Um das Jahr 1156 sind sie auf Verwendung K. Friedrichs I. an die Heerzoge in Schwaben übertragen worden; durch die Konradinische Schankung aber i. J. 1263, eigentlich 1268, vermuthlich an Baiern; (denn Ludwig der Strenge war Heerzog in Oberbaiern, so wie Pfalzgraf am Rhein) endlich durch die Theilung zu Pavia zuverläßig an die Pfalz am Rhein, nämlich an die Söhne Rudolphs gekommen. Da nun das Bambergische Hoftruchseßenamt durch den sogenannten seidenen Faden der Kaiserinn Kunigund, wie er auch immer gesponnen seyn mochte, mit dem Reichs-Erztruchseßenamte auf einige Art verbunden war, so haben die Pfalzgrafen am Rhein eines mit dem andern, und am Ende auch als nothwendigen Anhang die Kuhr an sich gezogen. Kaiser Ludwig, der Redliche, hatte bey der Theilung zu Pavia um so weniger an das Truchseßenamt gedacht, als er ohnehin die wechselweise Führung der Pfalzbaierischen Kuhrstimme in Vertrag legte, wie wir in der Folge hören werden.

Als K. Rudolph sein Lebensende herannahen fühlte (Er stund dem teutschen Reiche 20 Jahre vor) äußerte er den Wunsch (denn er glaubte seiner Sache gewiß zu seyn, und wollte seine Absicht we-

der mit List, noch mit Gewalt durchsetzen) daß sein Sohn Albrecht zum Römischen König' erwählt werden möchte. Die Fürsten des Reichs mißkannten zwar die Verdienste Rudolphs keineswegs; aber sie wollten den Sohn weder bey Lebzeiten des Vaters, noch gleich nach seinem Tode zum Römischen Könige wählen, um nur der Erblichkeit dieser Würde keinen neuen Titel zu leihen; und wenn auch zum Theile andere Absichten verborgen lagen, so gaben einige doch die Unabhängigkeit des teutschen Reiches und die Wahlfreyheit zur Ursache ihres Verfahrens an.

Adolph von Nassau

ward im Jahre 1291 zum Kaiser erwählt. Ludwig der Strenge, Heerzog in Oberbaiern und Pfalzgraf am Rhein, hatte seinem Schwager Albrechten die Wahl-Stimme zugesichert: Die Heerzoge Otto, Ludwig und Stephan in Nieder-Baiern waren für Adolphen eingenommen. Da aber der Pfalzgraf Ludwig und die übrigen Heerzoge in Baiern nur Eine Stimme miteinander hatten, und Ludwig selbe ganz allein führen wollte, so kündigten jene, darüber aufgebracht, dem Sohne Ludwigs, Rudolphen, welcher damals statt seines Vaters in Oberbaiern saß, die Fehde an, weil er den Titel eines Heerzogs von Baiern führte. Ludwig eilte nach München, und gab seinen Neffen die Erklärung, daß zwar die Länder; aber nicht die Würde getheilt wäre: womit aber die Heerzoge in Niederbaiern keineswegs zufrieden seyn wollten. Ludwig, theils um den ferneren Ausbruch der Fehde zu hindern, theils weil er seine Absicht bey der Wahl nicht erreichen konnte, kehrte nicht wieder nach Frankfurt zurücke, und wohnte auch der Krönung Adolphs, welcher ehevor sein Vasall war, nicht bey, um des Erzhofamtes dießmal überhoben zu seyn.

Kaum

Kaum verflossen ein Paar Jahre, und mehrere Reichsfürsten wurden Adolphen abgeneigt, besonders aber sein ehemaliger Freund und Beförderer Gerhard Erzbischof von Maynz, weil er ihm die verheißenen Summen nicht bezahlen wollte. Albrecht von Oestreich hingegen, der es nicht verschmerzen konnte, daß er nach seines Vaters Ableben nicht auf den Thron gesetzt worden, sparte weder Geld noch Mühe, Adolphen zu stürzen. Gerhard brachte es auch dahin, daß Adolph verschiedener Ursachen wegen angeklagt, vorgerufen, und auf Nichterscheinen verurtheilt, und des Thrones verlustig erklärt; Albrecht von Oestreich aber znm Könige erwählt wurde. Adolph wollte sich zwar mit Gewalt der Waffen erhalten; er wird aber von Albrechten besiegt, und unweit Worms um's Leben gebracht. Da bey dieser ersten Wahl die Kuhrfürsten von Trier und von der Pfalz nicht nur nicht gegenwärtig waren, sondern selbe feyerlich widersprachen, wurde eine neue vorgenommen, und

Albrecht,

der auf das durch die erste Wahl etwa erhaltene Recht Verzicht that, nun einstimmig zum Könige erwählt, und zu Aachen gekrönt, 1298. — Pfalzgraf Rudolph (Vater Ludwig der Strenge war indessen gestorben) führte die Wahlstimme, 60) und zwar ganz allein, weil sein Bru-

60) Albertus Rex celebravit curiam solennem apud Nürnberg. — cui interfuerunt Coloniensis, Trefirensis, Moguntinensis — item Rex Bohemiæ, Dux Bavariæ, (vielleicht Otto von Niederbaiern ?) Rudolphus comes palatinus Rheni &c.

Henr. Stero ad an. 1299.

Et habebatur grande convivium, in quo Wenzeslaus Rex Bohemiæ — ministravit.

Chron. Constant ad h. a.

der Ludwig der Baier noch minderjährig war: er verrichtete auch das Erzamt. Von den Heerzogen in Niederbaiern machen die Geschichtschreiber keine Erwähnung; wenn nicht in der eben angezogenen Stelle Heinrichs Stero ein Wort ausgelassen ist. Denn man weiß doch, daß sich Otto, so wie Rudolph, sogleich mit K. Albrecht versöhnt hat. Aber so viel ist gewiß, daß, nachdem K. Albrecht i. J. 1308 von seinem Neffen selbst um's Leben gebracht ward, Ludwig der Baier, der indessen volljährig geworden, die Gemeinschaft des Kuhrrechtes mit seinem Bruder Rudolph behauptete, und

Heinrich den Luxenburger

zum römischen Könige wählen half. Den Beweis giebt die zwischen den Markgrafen von Brandenburg ꝛc. und unsern beyden Heerzogen i. J. 1308 zu Popard geschlossene Vereinigung. 61)

Damals hatte der französische Hof Absicht auf die teutsche Krone; denn König Philipp von Frankreich versuchte alle Mittel, um seinen Bruder Karl von Valois auf den Kaiserstron zu befördern. Wäre der grosse Kuhrfürst Peter Aichspalter von Maynz nicht gewesen, die teutsche Freyheit wäre unterdrückt, und eine europäische Universal-Monarchie errichtet worden; Ungarn und Neapel waren bereits unter der Herrschaft des französischen Hauses; um nun auch einen festen Fuß in Teutschland zu setzen, warb Philipp um das mit sich

61) Dieser Vertrag will zwar von Einigen als unterschoben angegeben werden; er wird aber von mehreren für ächt gehalten, und Gewold behauptet, von der authentischen Original-Urkunde eine Abschrift genommen zu haben. *In Comment. de Septemv. C. IX. p. 178.*

sich selbst uneinige Böhmen, welches damals auch Ansprüche auf Pohlen hatte. Papst Clemens V, ein gebohrner Gasconier, welcher damals den Stuhl des heil. Peters nach Avignon verlegt, mußte sich bequemen, an die Kuhrfürsten ein Empfehlungsschreiben zu Gunsten Karls zu erlassen. Der Zeitpunkt schien der günstigste von der Welt zu Erreichung dieser überaus grossen Absicht zu seyn. Allein der Plan schlug noch fehl, und Heinrich der Luxenburger wurde in Eile als teutscher und römischer König gekrönt. 62)

Nach Heinrichs Wahl reuete es Rudolphen von der Pfalz, daß er seinen Bruder Ludwig an der Kuhrstimme hatte Theil nehmen lassen, und er äußerte, daß er in Zukunft als Erstgebohrner die Wahlstimme allein führen wollte. Hierüber entstund Speen und Fehde zwischen beyden Brüdern. — Im Jahre 1313 aber machten sie einen Vergleich, vermög welchem sie ihre sämtlichen Lande in Baiern, Schwaben und Oestreich, wie auch in der Pfalz am Rhein zwar gemeinschäftlich regieren; Rudolph aber die Kuhrwürde und das Wahlrecht lebenslänglich allein führen; nach seinem Tode aber sein Bruder haben und ausüben soll. 63)

Ungefähr zwey Monate nach diesem brüderlichen Vergleiche trat der Fall ein, daß Heinrich der Luxenburger sein Leben in Italien einbüßte. Nun hatte also Rudolph von der Pfalz bey der Königswahl

die

62) Schmidt's Geschichte B. III. S. 482 u. ff.

63) Dieser Vergleich ist in Gewoldi Antithesi sub Lit. D. vollständig abgedruckt, der geben ist ze München, da man von Christes Geburt zalt, 1313, dez negsten Pfinztags vor S. Johannestag zu Sonwenten.

die Pfalzbaierische Kuhrstimme zu führen. Die Wahl begann — zwiespaltig. Die Kuhrfürsten von Maynz und Trier, der König Johann von Böhmen, der Markgraf von Brandenburg und der Heerzog von Sachsen-Lauenburg wählten Heerzog

Ludwig den Baier,

ungeachtet alles seines Widerstrebens, zum Kaiser: hingegen Pfalzgraf Rudolph, Ludwigs Bruder, dann der Kuhrfürst von Köln, der Heerzog von Sachsen-Wittemberg, und der Heerzog von Kärnthen, als Theilnehmer der böhmischen Stimme, wählten den Heerzog Friedrich von Oestreich. Jede Parthey vollzog die Krönung ihres Gewählten, jene zu Aachen; diese zu Bonn. Der Königsthron ward also im Streit; aber der Sieg zu Ampfing entschied für Ludwigen, und befestigte die Krone auf seinem Haupt; welche ihm aber der Papst, ein Franzose, Leopold Heerzog von Oestreich, Bruder Friedrich des Schönen — des Redlichgesinnten — und das widrige Schicksal äußerst schwer und lästig machten. Aber Ludwig harrte aus, und sein Name ist durch den von ihm veranlaßten und bestättigten Kuhrverein verewigt, wodurch die von dem päpstlichen Hofe seit Jahrhunderten gekränkte und untergrabene Wahlfreyheit des teutschen Reiches aufrecht erhalten, und die teutsche Verfassung von dem römischen Einfluße für immer gereinigt worden ist. Da Herwarth und Burgund dieses grossen Fürsten Biographen gewesen sind, bedarf es zu seinem Lobe keines Wortes mehr, indem der Name: Ludwig der Baier, noch jedem wackern Teutschen heilig ist. Aber des von ihm 1329 geschlossenen Vertrages von Pavia muß ich noch erwähnen, weil darin festgesetzt worden ist, „daß die Kuhrstimme bey den teutschen Kaiserwahlen unter

bey-

beyden verwandten Stämmen, dem Baierischen und Pfälzischen, abwechseln, und derjenige Theil, welcher diesem zuwider die Kuhr und Wahl des Reiches sich allein zueignen würde, seines Rechtes für alle Zukunft verlustig seyn sollte.„ Ludwig eingedenk und durch die leidige Erfahrung selbst überzeugt, welche Uneinigkeiten bereits in dem Gesammthause Pfalzbaiern deßwegen entstanden waren, und welche Uibel für selbes aus der Zwietracht in der Zukunft noch entspringen könnten, ließ aus Vorsorge diesen Vertrag von allen Kuhrfürsten durch besondere von Jedem ausgefertigte Willbriefe bestättigen. Aber welcher Vertrag ist so fest geschlossen, so heilig gewahrt, und so kräftig besiegelt, daß er von der Eifersucht nicht gebrochen, von der falschen Politik nicht entehrt, von der Uibermacht nicht umgestossen werden könnte? — Die Folge überzeugt uns leider! von der Möglichkeit.

Der um das teutsche Reich und unser Vaterland hochverdiente Ludwig starb nach vielen ausgestandenen Stürmen eines plötzlichen Todes, nachdem er 34 Jahre dem Reiche ruhmwürdig vorgestanden. Aber noch vor seinem Hinscheiden hatte es der Papst durch seine wiederhollten Bannstrahlen, und der französische Hof, der noch immer Absicht auf die teutsche Krone hatte, durch seine Politik dahin gebracht, daß

Karl der IV.

von einem Theile der Wahlfürsten, nämlich von dem eingedrungenen Erzbischofe von Maynz Gerlach, von denen von Trier und Köln, vom Könige Johann von Böhmen und Heerzoge Rudolph von Sachsen

er=

erwählt, und zu Bonn gekrönt wurde: solange aber Ludwig noch bey Leben war, konnte Karl die Krone nicht behaupten, sondern seine Wahl wurde selbst auf einem Reichstage zu Speyer als nichtig erklärt. Der verdrängte Kuhrfürst Heinrich von Maynz, der Heerzog von Sachsen Lauenburg, der Kuhrfürst von Brandenburg, die Heerzoge in Baiern und Pfalzgrafen am Rhein wollten dem Könige Eduard von England die teutsche Krone aufsetzen. Aber dieser schlug sie aus: — Ludwig der Baier war nicht mehr, — und

Günther von Schwarzburg,

von der letztern Partey zum Könige gewählt, gekrönt und ausgerufen, wird durch Gift aus dem Wege geräumt: dann erst — und nachdem Karl den Pfalzgrafen, mit dessen Tochter er sich vermählte, auf seine Seiten gebracht; dem Markgrafen von Brandenburg aber durch Unterstützung des untergeschobenen Waldemars zu schaffen gemacht hatte, dann erst setzte sich Karl mit Festigkeit auf den teutschen Kaiserthron, und dachte auf Mittel, wie er seine Freunde begünstigen, und an seinen Feinden sich rächen könnte.

Nachdem er den Familienfideicommißvertrag von Pavia durch die mit seinem Schwiegervater geschlossenen Ehepakten, wodurch ihm die Erbfolge in Rudolphs Ländern, wenn dieser ohne Söhne zu hinterlassen mit Tod abgehen sollte, verheißen ward, zu durchlöchern den Versuch gemacht hatte, wollte er nun auch dem Pfälzischen Hause einen Vorzug einräumen; dem baierischen hingegen einen Streich versetzen, der ihm auf lange, wo nicht auf ewige, Zeiten empfindlich

seyn

seyn sollte. Im Jahre 1353 starb Rudolph von der Pfalz: und dem Hausvertrage gemäß hätte nun die Ausübung des Kuhrrechtes für den nächsten Fall auf die baierische Linie fallen müßen. Aber K. Karl sprach es ohne weiters der Pfälzischen zu. „Wir, sagte er, haben durch Recht und Urtheil gefunden, daß die Wahl und Stimme auf das Fürstenthum und die Länder der Pfalz und auf das Erztruchseßenamt in soweit gegründet seyn, daß eines ohne das andere nicht bestehen könne.“ — Man erinnere sich des Spruches vom K. Rudolph wegen dem Erzschenkenamte von Böhmen. — Um aber diesem Machtspruche Kraft und Haltbarkeit zu geben, ließ Karl dieß Vorrecht der Pfalzgrafen dem Reichsgesetze der goldenen Bulle einverleiben. Ich kann in der Sache nicht unparteyischer verfahren, als wenn ich die eigenen Worte eines Geschichtschreibers, der gewiß in keinem Falle ja etwas zu Gunsten Baierns geschrieben hat, anführe. „Die „meisten Irrungen, sagt Hr. Schmidt 64) waren daher entstanden, „weil in den weltlichen Kuhrhäusern alle vorhandenen Prinzen zugleich „sich zur Führung der Kuhrstimme berechtigt glaubten.“ — Dieser Fall war mit Sachsen Lauenburg- und Wittemberg, mit dem baierisch-Pfälzischen Hause, und mit Böhmen und Kärnthen. — „Die in dem „Baierischen Hause aus eben dem Grunde entstandenen Streitigkeiten „hatte Kaiser Ludwig durch den Pavesanischen Vertrag dahin beyzulegen „gesucht, daß jede Linie wechselweise die Kuhrstimme führen sollte. — „Aber Karl verordnete durch die goldene Bulle, daß die Stimme auf den „Kuhrlanden haften, diese aber untheilbar seyn, und nicht anders, als „nach

64) Geschichte der Teutschen B. III. S. 634 u. ff.

„nach dem Rechte der Erstgeburt ererbet; auf den Fall der Minder„jährigkeit aber von dem ältern Agnaten vormundschaftlich verwaltet „werden sollten. Auf solche Art wurden just diejenigen daraus ge„setzt, die Karln vor Zeiten wehe gethan hatten, das baierische Haus „nämlich und das Lauenburgische; hauptsächlich aber der ihm gehäßige „Ludwig von Brandenburg, der dieses Land abgetreten hatte, jedoch „mit Vorbehalt der Kuhrstimme, welche nun von sich selbst fiel, weil „er nicht im Besitze von Brandenburg war.

„Karl würde aber auch kaum diese Schritte durchgesetzt haben, „wenn er nicht schon vorgearbeitet gehabt. Eben dieses war nämlich „die Frage, welches die eigentlichen Kuhrlande seyen. K. Rudolph „hatte z. B. den beyden Brüdern und Heerzogen von Baiern, Lud„wig und Heinrich, ihr Wahlrecht 1275 auf dem Reichstage zu „Augsburg bestättigt, weil von ihnen angeführt (und vom Kaiser „als wahr und gegründet anerkannt) ward, daß ihnen dasselbe ver„möge des Heerzogthums Baiern von Alters her gebühre. Als auch „durch den zu Gunsten von dem nämlichen Rudolph ergangenen Rechts„spruch die böhmische Stimme (wieder?) hergestellt ward, führten „die baierischen Heerzoge wenigstens in Gemeinschaft mit den Pfalz„grafen ihre Stimme fort, mit dem Unterschiede, daß sie itzt für „Eine, anstatt daß sie zuvor für zwey Stimmen galt. — Nach „seines Schwiegervaters, des Pfalzgrafen Rudolphs, Tode hatte er „die Kuhr (welche nun vermög des Pavesanischen Vertrages an Baiern „hätte fallen sollen) dessen Bruder Ruprecht dem ältern zugesprochen: „als es aber zwischen eben diesem Ruprecht und seinem Bruders-Sohne „Ruprecht dem jüngern deßwegen zu Feindseligkeiten kam, vermit-

„telte

„telte Karl einen Vergleich, vermöge dessen Ruprecht der ältere die „Kuhrwürde samt allen damit verknüpften Rechten auf lebenslang ge„nießen, sodann aber selbe auf Ruprecht den jüngern fallen soll. „Diesen Vertrag genehmigte nicht allein Karl, sondern wirkte auch „die kuhrfürstlichen Willebrief darüber aus. Hierauf gieng Karl „noch weiter und erklärte, was wir bereits gehört haben, daß die „Wahl und Stimme auf das Fürstenthum und die Länder der Pfalz „und auf das Erztruchseßenamt so gegründet seyen, daß eines ohne „das andere nicht bestehen könne: wodurch der Pavesanische Ver„trag stillschweigend aufgehoben ward" und (da schon in der Vorrede zur goldenen Bulle nur sieben Kuhrfürsten bestimmt waren) die regierenden Fürsten des Großheerzogthums Baiern des alten auf dem Lande haftenden Kuhrrechtes beraubt wurden. Dieß war Karls Absicht, welche er auch erreicht hat.

Die Pfalzgrafen ließen sich dann ihre Kuhrwürde auch vom Papste i. J. 1381 bestättigen. Von dieser Zeit an war der Reichsapfel immer der Zankapfel zwischen den zwey, von einem Stamme entsprossenen, Fürstenhäusern. Und es fehlte nicht viel, daß während sich diese stritten, nicht ein dritter den Preis davon getragen hätte. Denn als Kuhrfürst Philipp von der Pfalz bey Gelegenheit der bekannten baierschen Fehde mit der Reichsacht belegt wurde, hatte Kaiser Maximilian I. bereits schon die Urkunde fertig liegen, wodurch er die Pfalzbaierische Kuhrwürde seinem Hause zuwenden, selbe auf die Grafschaft Tyrol gründen, das bisherige Erztruchseßenamt vernichten, statt dessen ein Erzhofmeisteramt erschaffen, und mit diesem so wie mit der Kuhr-

würde seinen einzigen Sohn Philipp belehnen wollte. Gewisse Umstände verhinderten noch die Ausfertigung dieses Briefes. 65)

Die Heerzoge in Baiern erhielten zwar vom K. Sigmund, K. Friedrich III. und selbst Maximilian I. einige Bestättigungs-Briefe über ihr altes Kuhr- und ehemaliges Alternativrecht. Im Jahre 1524 foderten sie die Kuhr mit Nachdruck, aber vergebens, zurück. Ludwig V von der Pfalz setzte sich heftig dagegen, und sein Nachfolger Friedrich der II. war der erste, welcher in das Pfälzische Wappen den Reichsapfel aufnahm. K. Karl V. schien von der gerechten Foderung der Heerzoge in Baiern so sehr überzeugt, daß er Ihnen i. J. 1546 durch ein eigenes Reskript das feyerliche Versprechen machte, ihrem Hause das von Alters her zustehende Kuhrrecht zurückzustellen. Aber es blieb immer beym Versprechen, und die Heerzoge in Baiern konnten nicht eher zur Kuhrwürde gelangen, als bis sie — der Politik ein grosses Opfer brachten: kurz, bis Maximilian I von Baiern mit einem unermessenen Aufwande seinen Vetter Friedrich bekämpfen, besiegen, der böhmischen Krone berauben, und in das Verderben stürzen half. Von den übrigen Schicksalen der Pfalzbaierischen Kuhren, dann des Erztruchseßen- und Erzschatzmeisteramtes, welche sie in den Jahren 1648 — 1652 — 1708 — 1714 und 1777 gehabt, will ich keine Erwähnung mehr machen. — Der Lüneviller Friede hat im ganzen Kuhrsysteme eine grosse Aenderung herbeygeführt: das Land der Pfalz am

Rhein

65) Diese Urkunde ist dat. in civit. Argentina die 18. mensis Augusti A. D. 1504, und als Beylage No. VI. zu des Casp. Friedr. Günter's Abhandlung abgedruckt *in Tom. IV. Comment. Academiæ Theod. Palat. p.* 213 seqq.

Rhein an Kuhrbaden, und andere Reichsstände zur Entschädigung übergeben; dem Wittelsbachischen Hause aber die Erzpfalzgräfliche Würde samt dem Reichsvikariatsrechte und andern damit verbundenen Vorzügen und Gerechtsamen vorbehalten; und die Kuhrwürde wieder auf das alte Mutterland Baiern, verbunden mit den ehemals sogenannten Ober- und Mittelpfälzischen Herzog- und Fürstenthümern unter der Benennung: Pfalzbaiern, übertragen.

Es ist, ohne eben deßhalb einen Nationalstolz zu haben, doch immer ein herzerhebender Gedanke, zu denken: Hier auf diesem Erdenraume haben schon vor tausend Jahren unsre Urväter unter einem Regentenstamme, aus dem Mittel der Nation selbst entsprossen und erkohren, eine grosse Familie ausgemacht; haben die Früchte ihres Fleißes miteinander genossen, und die Stürme der Zeiten mit Muth überstanden; haben sich in größten Gefahren mit dem Arme brüderlicher Liebe umschlungen, und troz aller Versuche der Zerstörung durch Treue und Biederkeit bey alter Ehre und Würde erhalten. Ein froher Tag und eine schöne Aussicht in die Zukunft macht alle Leiden der Vorzeit vergessen. Der Himmel erhalte unser Durchlauchtigstes Regentenhaus bis zum Ausfluß' der Zeiten, und lasse unter weiser Leitung Desselben uns mit unsern alten und neuen Brüdern in Franken und Schwaben auf dem schönen Pfade genauer Beobachtung gegenseitiger Volkespflichten zur höchsten Stuffe der Geistes- und Landeskultur emporsteigen!

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pall von Pallhausen, Vincenz,

Historischer Abriß von den teutschen Kayserwahlen mit stäter Hinsicht auf das baierische Kuhrrecht vom Anbeginne der deutschen Verfassung bis zur Verkündung der goldenen Bulle ; zur Namensfeyer Sr. Kuhrfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern Maximilian IV. in einer öffentlichen

München 1804

Bibl.Mont. 4666
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10725673-1